

V

Paul, Alice,  
gab. Stein,

Rev. Wase Schindler  
United Rest. Office  
Hannover, Kaulbachstr. 23

Kaufpreis £ 15762.

Z 3668 A

Paul, Alice

2963

# Z 3668

1956

Unterakten	Objekt	Fristen
Leitakte		<del>2/7/52</del> <del>1/1/52</del> <del>1/1/52</del> <del>7/1/52</del> <del>7/1/52</del>
1	1 Verpflegung + 11 Kisten mit Kuchen für Wert: 4000,- 5. 506,75 Rdt. für ...	<del>1956</del> <del>1/1/52</del> <del>1/1/52</del> <del>1/1/52</del> <del>1/1/52</del> am 17.6.52 am 2. Wk 318/52
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

Termine

~~16.3.56 - 10.4.56~~  
~~10.4.56 - 10.12.56~~

26. Sept. 1956

# Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

# 2

Rückerstattungssache

*Paul geb. Stein, Fran-Hlice*

Berechtigte

Bevollmächtigte: *United Restitution Office, Hannover*  
*- WKIP/6 -*

Vollmacht Bl. 9

gegen

*Deutsches Reich*  
*- P. 143 - BV. 281 -*

Rückerstattungs-  
pflichtige

Vollmacht Bl.

## Beiaften

zur Sache:

*150 W4K 72.54*

Wertfestsetzung Bl.

*150 - 72.54*

*Hand. auf 10*  
28. SEP. 1956

Weggelegt 1956

- Aufzubewahren: - bis 1982

- dauernd -

# 2 WiK 318 /195 2

*- VIZ. 3668 -*

*150 W4K 72.54*  
*3 W 1403.58*

Termine:  
12/4  
12/2

Landgericht Hamburg  
Wiedergutmachungskammer

2

Rückerstattungssache

Frau Alice Paul, geb. Stein Berechtigte

Bevollmächtigte: U.R.O. / WK - P 76 - Vollmacht Bl. 1

gegen

Deutsches Reich Rückerstattungs-  
pflichtige

Bevollmächtigte: + P 143 - BV - 414 + Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

Umsatzgüt

Wertfestsetzung Bl.

Weggelegt 19

- Aufzubewahren: - bis 19

- dauernd -

2 WiK 318 / 195 2

1/2 3668

5 WiS

191/53

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen:

CONTROL FOR GERMANY  
 17 OCT 1949  
 CENTRAL REGISTER

**CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10**

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

**Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens**

(a) Land HAMBURG (b) Kreis HAMBURG (c) Gemeinde HAMBURG.

**Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers**

(a) Surname (in Block Capitals) PAUL (b) Christian Name(s) ALICE  
 Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)

(c) Address 100 Hendon Way, LONDON, N.W.2. (ENGLAND).  
 Anschrift

(d) Date and Place of Birth 26. Juli 1888 BERLIN, (e) Nationality Stateless, (Refugee from  
 Geburtsdatum und Geburtsort (Germany.) Staatsangehörigkeit Nazi-Oppression)

(f) Employment Ehefrau. (g) Identity Card No. BKFI 44 : 2  
 Beruf Ausweis-Nummer

(h) If not dispossessed owner, state title to make claim  
 Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

**I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN**

- (a) Description of Property. Estimated value at date of deprivation.  
 Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.
- (b) Location of Property  
 Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Registration in Grundbuch or other Register  
 Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
- (d) State whether :—  
 Angaben über Folgendes :
- (i) Confiscation was made without payment ?  
 Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?
- (ii) Sold under duress ?  
 Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?
- (iii) If the latter, what payment was made ?  
 Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?
- (e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)  
 Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).  
 Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Any other relevant details  
 Sonstige sachdienliche Angaben

Bitte wenden!

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

UMZUGSGUT:

Estimated value at date of deprivation RM 40.000.-  
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

(a) Description of Property  
Nähere Bezeichnung des Vermögens 11 grosse Kisten,  
1 VERSCHLAG  
nach HAMBURGER FREIHAFEN

(VIERZIGTAUSEND),  
plus Transport-&Verpackungskosten.  
Laut Mitteilung der Treuhänder der Amerikanischen, Englischen & Französischen Militärregierung BERLIN verwahrt die frühere Staatspolizeileitstelle HAMBURG zum Aktenzeichen II B 2-1604/41 einen Betrag von RM 506,75 als Reinerlös aus der im Kriege erfolgten Zwangsversteigerung des Umzugsgutes von 11 grossen Kisten & 1 Verschlag: enthaltend antique Möbel, Original-Ölbilder, Perserteppiche, Kristall, Porcellan, Silber, etc.

(b) Location of Property  
Örtliche Lage des Vermögens FREIHAFEN HAMBURG.

(c) Registration (if any)  
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(d) State whether:—  
Angaben über Folgendes: Entschädigungslose Wegnahme auf Grund der 11 Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941.

(i) Confiscation was made without payment?  
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?

(ii) Sold under duress?  
Fand der Verkauf unter Nötigung statt?

keine Entschädigung.

(iii) If the latter, what payment was made?  
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)  
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt) LAND HAMBURG (Finanzverwaltung) als Treuhänder ehemaligen Reichsvermögen bzw. Rechtsnachfolger des DEUTSCHEN REICHES.

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))  
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property  
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können Firma SILBERSTEIN & CO.,  
Möbeltransport, Berlin S.O.36, Reichenbergerstrasse 154, von diesem Spediteur 1939 nach HAMBURGER FREIHAFEN gesandt. Quittung & Briefe der

(h) Any other relevant details  
Sonstige sachdienliche Angaben Fa. SILBERSTEIN & CO können auf Verlangen vorgelegt werden.  
L. STEIN, 32 Kendal Court, Shoot-up-Hill, London, N.W.2. (England).

Zwangsversteigerung laut Schreiben, dass bei der früheren Staatspolizeileitstelle HAMBURG ein Betrag von RM 506,75 als Reinerlös aus der Versteigerung des UMZUGGUTES PAUL aufbewahrt wurde.

NOTE. In the case of a claimant resident outside Germany, give full particulars of the person inside Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung:  
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Mr. Max Schindler,  
UNITED RESTITUTION Office,  
Kaulbacherstrasse 23,  
HANNOVER, (BRITISCHE ZONE),  
Germany.

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.  
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed P. A. Paul  
Unterschrift

Date 23. Oct. 1949  
Datum

5

Abschrift

ERGÄNZUNGSBLATT ZUM ANTRAG AUF RÜCKERSTATTUNG.

LONDON N.W. 2  
10th January 1950.

Geschätzter Wert:

Mark

1.)	K	1 Original Oelbild in gr. Goldrahmen mit elektrischer Beleuchtung "Der Eremit"	12.000.--
2.)	K	1 Original Oelbild in gr. Goldrahmen "Eine alte Frau"	6.000.--
<u>11 grosse Kisten:</u>			
1		1 grosser Perser Teppich (Vorkriegsperser)	1.200.--
2		4 Perser Bruecken a Mk. 750.-- "	
		" " 550.-- "	
		" " 700.-- "	
		" " 600.-- "	2.600.--
3.)	K	1 antike Garnitur 1 Sofa mit 2 Sesselns (Mahagoni)	2.500.--
4.)	K	1 Chippendale Schreibtisch mit Sessel	800.--
5.)	K	1 Bronze Schreibtischgarnitur	250.--
6.)	K	1 runder Tisch mit 4 Stuehlen	750.--
7.)	K	1 Buecherschrank	850.--
8.)	K	1 Bibliothek, Sammlung wertvoller Buecher	4.000.--
9.)	K	Brocat-Velour-Portieren	950.--
10.)	K	Brocatgardinen, Brocat-Tischdecke	600.--
11.)	K	1 Sevres Tafelservice fuer 24 Personen	1.200.--
12.)	K	Caffee und Teeservice fuer je 12 Personen	450.--
13.)	K	2 grosse Cristall Blumenvasen & Schale	300.--
14.)	K	2 Sevres Porcellanvasen	800.--
15.)	K	Diverse Cristall Obstschalen & Salatiere, etc.	250.--
16.)	K	antike Kunstgegenstaende (Familienandenken)	2.800.--
17.)	K	1 Rauchtischgarnitur, Silberne Cigarren- & Cigarettenkasten, silberne Leuchter, etc.	450.--
18.)	K	1 Leica (Photoapparat)	500.--
19.)	K	Silberne Bestecke, Messer, Gabel, Ess- & Teeloeffel	350.--
20.)	K	Diverse Wirtschaftsgegenstaende	250.--

RM 40.000.--

K = Kunstgegenstände



A b s c h r i f t !

6

H/6027

A. Paul.  
100 Hendon Way,  
L O N D O N N.W. 2

10 th January 1950.

An das  
ZENTRALAMT  
fuer VERMOEGENSVERWALTUNG,  
(Britische Zone)

BAD NENNDORF, (Niedersachsen),  
Bahnhofstrasse 9.

Sehr geehrte Herren,

Betr. Wiedergutmachungssache A. Paul.

Unter Bezugnahme auf meinen Wiedergutmachungs-Anspruch vom 27.11.1949, den Sie mir mit Ihrem Schreiben vom 16.12.1949 bestaetigten, wurde mir von dem Treuhaender der Amerikanischen, Britischen & Franzoesischen Militaerregierung, Berlin W. 30, Nuernbergerstrasse 53-55 mitgeteilt, dass die Staatspolizeileitstelle HAMBURG den Betrag von Mark 506.75 als Reinerloes aus der Zwangsversteigerung des Umzugsgutes Paul unter Aktenzeichen - II B 2 - 1604/41 - aufbewahre, und dass ich mich zwecks Ueberweisung des Betrages an mich an das ZENTRALAMT FUER VERMOEGENSVERWALTUNG in BAD NENNDORF wenden moechte.

Ich waere Ihnen dankbar, wenn Sie diesen fuer mich bei der Staatspolizeileitstelle HAMBURG aufbewahrten Betrag von Mark 506.75 fuer mich in Verwahrung nehmen wuerden und bitte hoeflichst die Genehmigung der betreffenden Behoerde einzuholen, dass dieser Betrag an mich ueberwiesen resp. ausgezahlt werden kann.

Ihrer werten Nachricht entgegensehend, zeichne mit verbindlichstem Dank fuer Ihre Bemuehungen

Mit vorzueglicher Hochachtung,

gez. Alice Paul

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen 4 / Z 3668.

2x

Hamburg 36, den 2.7.51  
Siebekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)  
II. Stock, Zim. 740 — Telefon: 35 17 31

15

An Fin. Hof. Hbg.

~~Nachfolgendes Schreiben ist für~~  
~~bestimmt. Es wird Ihnen als~~ des ~~der Genannten~~  
~~zugestellt. Ihre Befugnis für den~~ die Genannte ~~zu handeln, ist bereits nachge-~~  
~~wiesen~~ muß noch nachgewiesen werden.

1. Wegen des von Frau Alice Paul geb. Klein, geb. 26.7.1898 in  
Berlin, Hofufahrt London,  
~~als Rechtsnachfolger des~~ der

vertreten durch U RO Hannover

geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des — der folgenden Vermögenswerte  
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

Wurzengut im Werte von 40.000,- RM  
in 506,75 RM Veräußerungserlös  
gem. aul. Anordnung v. 23.10.49 nach Anlage.

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben,

- a) weil Sie den — die beanspruchten Vermögenswert besitzen und darüber verfügen  
können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage  
kommen,  
b) weil Sie den — die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und  
deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den  
— die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung  
darauf abzutreten,  
c) weil Sie als

~~durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen  
werden könnten.~~

- d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraus-  
setzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses  
Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen.  
Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer  
Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen  
eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antrag-  
stellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte  
Rückerstattung — Herausgabe des Ersatzes — anordnen.

~~gez.~~

~~Beglaubigt.~~

Ausgefertigt am 2.7.51. 8d  
Gelesen am Zust. Wk.  
Abgesandt am - 3. Juli 1951

~~Justizangestellter.~~

Wt. 9/5.51.

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: 4/ Z 3668.

HAMBURG 36, den 2.7.51  
Sievekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)  
II Stock, Zimmer 740 Telefon: 351731

16

U R O Hannover zu UK / 9/6.

Nachfolgendes Schreiben ist für Frau Alice Paulgeb. Stein, London,  
bestimmt. Es wird Ihnen als Bevollmächtigten ~~des~~ der Genannten  
zugestellt. Ihre Befugnis für ~~den~~ die Genannte zu handeln, ist bereits nachgewiesen  
~~muß noch nachgewiesen werden.~~

1. Wegen des von ~~Ihnen~~ ~~den~~ durch Sie Vertretenen  
geltend gemachten Anspruch wegen Entziehung des — der folgenden Vermögenswerte  
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

Umsatzsteuer i. H. v. 506,75 RM Versteigerungsb.

2. Der Anspruch ist gemäß Art. 53 Abs. 1 REG

erlösb.

Der Fin.-Prof. Hbg.

bekanntgegeben worden. ~~Er wird noch den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich-~~  
~~Berechtigten bekanntgegeben werden.~~ Nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 REG haben Sie das  
Recht, die Einbeziehung weiterer Personen in das Verfahren zu beantragen. Falls Sie  
von diesem Recht Gebrauch machen, wird der Anspruch auch diesen Personen be-  
kanntgegeben werden.

3. Mit der Bekanntgabe des Anspruches sind die Zustellungsempfänger zugleich aufgefordert  
worden, sich binnen 2 Monaten zu erklären. Soweit Erklärungen innerhalb der 2-Mo-  
natsfrist nicht eingehen, kommt in Frage, daß das Wiedergutmachungsamt dem Rück-  
erstattungsantrag nach Art. 54 Abs. 1 REG stattgibt. Das wäre allerdings nur möglich,  
wenn der Antrag schlüssig begründet wäre. Es empfiehlt sich deshalb, daß Sie schon  
jetzt — soweit nicht bereits geschehen — die Tatsachen bezeichnen, auf die Sie Ihren  
Anspruch stützen wollen, und die beabsichtigten Anträge mitteilen. ~~Insbesondere~~  
~~dürfen folgende Punkte der Klärung:~~

- ~~4. Sie haben dem Wiedergutmachungsamt bisher keinen in Deutschland ansässigen Vertreter  
benannt. Das Wiedergutmachungsamt ist nicht in der Lage, von sich aus einen Ver-  
treter zu benennen. Es könnte allerdings gemäß Art. 50 Abs. 3 Satz 2 REG einen  
Zustellungsbevollmächtigten benennen und wird dies auch tun, wenn Sie nicht auf  
Grund dieses Schreibens einen Bevollmächtigten oder mindestens einen Zustellungsbe-  
vollmächtigten bestellen. Der vom Wiedergutmachungsamt bestellte Zustellungsbevoll-  
mächtigte würde aber lediglich für Sie bestimmte Schriftstücke entgegenzunehmen haben;  
dagegen nicht in der Lage sein, Ihre Interessen wahrzunehmen.~~

- ~~5. Um Ihren Anspruch zu sichern, hat das Wiedergutmachungsamt das Grundbuchamt  
um Eintragung eines Rückerstattungsvermerks im Grundbuch (Art. 55 Abs. 4 REG) ersucht.~~

- ~~4.~~ Sie wollen alle Eingaben in 3-facher Ausfertigung einreichen.

~~gez.~~

~~Beglaubigt:~~

Gelesen am 2.7.51  
Abgesandt am 3. Juli 1951

~~Justizangestellter~~

U. 9/5.51.

Abschrift

20

GEHEIME STAATSPOLIZEI

Staatspolizeistelle Berlin  
Berlin C 25, Grunerstr. 12 Ecke Dirksenstrasse

An den  
Herrn Oberfinanzpraesidenten  
Berlin-Brandenburg,  
Vermögensverwertungsstelle  
Berlin NW 40  
Alt Moabit 143

Geschäftszeichen und Tag  
meines Schreibens  
- IV 4 b 1 - P 813/44 -

Berlin, den 17.10.44

Betr.: Juden Albert Israel Paul, geb. 16.10.1874, in Berlin-Schmargendorf,  
Hohenzollerndamm 64 wohnhaft gewesen

Die Staatspolizeileitstelle Hamburg verwahrt zum Aktenzeichen - II B 2 - 1604/41  
einen Betrag von RM 506,75. Es handelt sich hierbei um den Reinerloes aus der Ver-  
steigerung von Umzugsgut.

Ich habe die Feststellung nach Par. 8 der 11.VO zum Reichsbuergergesetz bei  
dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD beantragt und die Staatspolizeileitstelle  
Hamburg angewiesen, den Betrag zu Ihrer Verfuegung zu halten.

Im Auftrage  
gez. Unterschrift

Abschrift.

Berlin W.30., 5.5.49.  
Nürnbergerstr. 53/55.

27

DER TREUHÄNDER

der  
Amerikanischen, Britischen &  
Französischen Militärregierung  
für zwangsübertragene Vermögen

05210 - 4905/44

Frau  
Alice Paul  
100 Hendon Way,  
LONDON, N.W.2

Betr.: Wiedergutmachung  
Bezug: Ihr Schreiben vom 24.4.49.

Eine Aufstellung Ihres im Hamburger Freihafen versteigerten Umzugsgutes kann ich Ihnen zu meinem Bedauern nicht übersenden. Die einzige Unterlage betreffs des Umzugsgutes, die sich in meinen Akten befindet, ist ein Schreiben der ehemaligen Geheimen Staatspolizei Berlin an den früheren Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg vom 17. 10.44 mit der Mitteilung, dass die Staatspolizeistelle Hamburg zum Aktenzeichen II B 2 -1604/41 einen Betrag von RM 506.75 als Reinerlös aus der Versteigerung von Umzugsgut aufbewahre. Auf die Aufforderung des Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg an die Geheime Staatspolizei Hamburg vom 9.3.45, den Betrag an die Oberfinanzkasse in Berlin zu überweisen und die Versteigerungsvorgänge zu übersenden, ist infolge der Kriegsgeschehnisse nichts mehr erfolgt.

Im Auftrage

gez. Unterschrift  
(Brennun?)

28

Abschrift

GEHEIME STAATSPOLIZEI

STAATSPOLIZEIESTELLE BERLIN

Berlin C.25, Grunerstrasse 12 Ecke Dirksenstrasse

An den  
Herrn Oberfinanzpraesidenten  
Berlin-Brandenburg,  
Vermögensverwertungsstelle  
Berlin N.W.40,  
Alt Moabit 143.

Geschaeftszeichen und Tag  
meines Schreibens  
-IV 4 b 1 - P 813/44

Berlin, den 17.10.44.

Betr. Juden Albert Israel P A U L, geb.16.10.1874  
in Berlin-Schmargendorf, Hohenzollerndamm 64  
wohnhalt gewesen.

Die Staatspolizeistelle Hamburg verwahrt zum Aktenzeichen  
- II B 2 - 1604/41 einen Betrag von RM 506,75. Es handelt sich  
hierbei um den Reinerloes aus der Versteigerung von Umzugsgut.

Ich habe die Feststellung nach § 8 der 11.VO zum Reichs-  
buergesetz bei dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD be-  
antragt und die Staatspolizeileitstelle Hamburg angewiesen, den  
Betrag zu Ihrer Verfuegung zu halten.

Im Auftrage  
Unterschrift.

29

Aufstellung

SILBERSTEIN & CO., Möbeltransport

R-Mark - Eintausend -

RM 1600.-

a Cto600.-

von Frll. Lola Stein p. Herrn PAUL A. PAUL

Rest 1000.-

für Rechnung Transport n/London & Freihafen

Restzahlung

erhalten zu haben, bescheinigen

Berlin, den 11. II. 1939

R-M 1000.-

SILBERSTEIN & CO.,

Möbeltransport.

BERLIN SO 36, Reichenbergerstrasse 154

*ausgegeben*

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift

mit dem ursprünglichen Original

wird bestätigt.

London, den 18. Februar 1939

Das Generalkonsulat  
der Bundesrepublik Deutschland  
Im Auftrage

*Febray*

Nr. d. Bescheinig.-

Reg. 157/11/52

Geb. Tarif-Nr. 5c

*W*



30

Berlin SO 36, den 29. November 38

SILBERSTEIN & CO.

Möbeltransport

Berlin SO36, Reichenberger Str. 154

Rechnung für Herrn Paul A. Paul, Berlin

ML 2118

RM

K1/H

21.11.	Gebühren an die Devisen-	
	stelle für Besichtigung	22,35
	Lagerarbeiten anlässlich	
	der Besichtigung.	15.--

RM 37,35

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift

mit der von *Wongelby* zu  
*Paulsen*  
wird bestätigt.

London, den 19. Febr 1952

Das Generalkonsulat  
der Bundesrepublik Deutschland  
Im Auftrage

*Paulsen*

Nr. d. Bescheinig.  
Reg. 172/II/152  
Geb. Tarif - Nr. 5c

*W*



UK/P/6

Telegrammadresse: UROCLAIMS

26.11.1952  
Fr.



An die  
2. Wiedergutmachungskammer  
beim Landgericht  
H a m b u r g 36

Zu: 2 Wik 318/52 -  
- V/Z 3668 -

In der Rueckerstattungssache Alice Paul gegen Deutsches Reich wird nach folgendes geltend gemacht.

Mit unserem Schriftsatz vom 12.5.52 haben wir Abschrift einer Verfuegung der Staatspolizei-Leitstelle in Hamburg - II B 2 - 1604/41 - bekanntgegeben. Aus dem Aktenzeichen ergibt sich, dass die Staatspolizei-Leitstelle bereits 1941 mit der Sache befasst war. Es ist kaum anzunehmen, dass damals nicht schon eine Versteigerung angestanden hat und dass kein Betrag damals eingezahlt worden ist. Wahrscheinlich sind dam mehrere Versteigerungserloese vorhanden gewesen.

Die Moeglichkeit, den Verlust auf Bombenschaeden zurueckzufuehren, ist wohl zu verneinen. Bis 1941 ist Hamburg kaum von Bombenschaeden betroffen worden. Es ist weiter sehr unwahrscheinlich, dass von den geschlossenen gelagerten 12 Kollis nur ein Teil den Bomben zum Opfer gefallen waere und gerade der wertvolle Bestandteil der Sendung, waehrend der geringfuegige Teil davon verschont wurde.

Es erscheint daher ausgeschlossen, dass das fehlende Umzugsgut durch Kriegseinwirkung verlorengegangen ist. Es ist ferner nicht erwiesen, dass der Versteigerungserloes von 506.75 RM sich von den gesamten Inhalt der 12 Kollis erstreckt hat. Es ist vielmehr anzunehmen, dass nur ein geringer und wertloser Teil der Sendung als Rest zur Versteigerung gelangte, waehrend der Hauptbestandteil wertvollen Inhalts bereits vorher von der Gestapo verwertet wurde. Bezuggenommen wird auf die Rechnungen der Firma Silberstein & Co., Berlin SO 36, die wir ebenfalls mit Schriftsatz vom 12.5.52 ueberreicht haben.

Was die Frage der Oberfinanzdirektion vom 29.5.52 anlangt, so wird darauf erwidert, dass es sich um das Oelbild Eremit von Eduard Gruetzner und um das Damenbildnis von Professor Max Rabes handelt hat.

In der Anlage wird eine eidesstattliche Versicherung des Frl. Lola Stein ueberreicht, die vor dem Notar beschworen worden ist.

Verhandlungstermin (Weigelt)

den 13. Januar 1953 12 1/4 Uhr

Hamburg, den 5. Dez. 1952

Anlage

1) Abschrift an Antragsgegner.

2) Herrn Dir. Dr. Rohrer zum Kammertermin.

Der Vorsitzende  
der Wiedergutmachungskammer 2

Maue

H. E. laßt sich nicht annehmen, daß die Gestapo erst Ende 1941 beschlagnahmt hat, also Schäden durch Unlagerung, Regen u. Bomben etc. entstanden sind.

4.12.52

Zu H ab  
- 6.12.52

A b s c h r i f t

7

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich versichere hiermit an Eidesstatt, dass ich in Vertretung der Eheleute PAUL, Schwester und Schwager, die Berlin bereits fluchtartig verlassen hatten, der Firma Silberstein & Co., Moebeltransport, Berlin SO 36, Reichenberger Strasse 154, dem Auftrag gab, die in der Liste aufgefuehrten Objekte auf Lager zu nehmen, zu verpacken und zum Versand zu bringen, die dann in 12 Kollis = 11 Kisten und 1 Verschlag vorgenommen wurde, gez. P 201/212

Die mir von der Firma Silberstein & Co., Moebeltransport, Berlin vorgelegte Rechnung der im Zusammenhang entstandenen Kosten einschliesslich Devisengenehmigung und des Transportes wurde von mir in bar beglichen laut beigefuegter Quittung.

New York, N.Y., 22. Oktober 1952.

gez. Lola Stein

Staat New York  
Kreis New York  
Stadt New York

Unterschrieben und beschworen in meiner  
Gegenwart am 22. Oktober 1952

(Siegel)

gez. Unterschrift  
Notary Public

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT  
5. Zivilsenat .

5 WiS 191/53

2 WiK 318/52

B e s c h l u ß

In der Wiedergutmachungssache  
der Frau Alice P a u l geb. Stein,  
100 Hendon Way, London NW 2, England,  
Bevollmächtigter: United Restitution Office,  
Hannover, Kaulbachstraße 23,  
Antragstellerin,

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h,  
gesetzlich vertreten durch die Freie und  
Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,  
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion  
Hamburg,  
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,  
- P 143 - BV und BA - 117 - ,

Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg, 5. Zivilsenat,  
durch die Richter:

1. Senatspräsident Willers,
2. Oberlandesgerichtsrat Dr. Krönig,
3. Amtsgerichtsrat Dr. Unglaube

in seiner Sitzung vom 22. Mai 1953 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Antrag-  
stellerin wird der Beschluß des Landgerichts Hamburg,  
Wiedergutmachungskammer 2, vom 26. Januar 1953 aufge-  
hoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und  
Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe.

Kr.

G r ü n d e.

Aus den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die im Sinne der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung jüdische Antragstellerin wanderte im Herbst 1938 aus und übergab ihr aus 11 grossen Kisten bestehendes Umzugsgut einer Berliner Speditionsfirma. Das Gut konnte in Hamburg nicht mehr verschifft werden und wurde anscheinend im Jahre 1941 in Hamburg von der Gestapo beschlagnahmt und später in deren Auftrag versteigert. Der Nettoerlös von 506,75 RM sollte am 17. Oktober 1944 an die Vermögensverwaltungsstelle beim Oberfinanzpräsidenten Berlin überwiesen werden. Hierzu ist es aber nicht mehr gekommen. Im Umzugsgut befanden sich nach den Feststellungen der Kammer 2 Originalölgemälde, 1 Teppich, verschiedene Brücken, Möbel, eine grössere Sammlung von Büchern, Porzellan, Geschirr, eine Leica und Bestecke. Die Wiedergutmachungskammer hat auf Grund des Versteigerungserlös<sup>es</sup> von 506,75 RM eine Ersatzpflicht des Antragsgegners in Höhe von 1.400,- RM durch Beschluß vom 26. Januar 1953 festgestellt.

Gegen diese Entscheidung hat die Antragstellerin zulässigerweise insbesondere form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt. Diese Beschwerde ist begründet. Die Wiedergutmachungskammer hat nicht verkannt, daß der von ihr geschätzte Wert von 1.400,- RM in einem auffälligen Mißverhältnis zu der von der Antragstellerin beanspruchten Summe von 40.000,- RM steht. Die Kammer ist aber davon ausgegangen, daß es für die Wertermittlung auf den Augenblick der Versteigerung und der Einziehung des Versteigerungserlöses ankomme, weil erst mit diesem Augenblick das Deutsche Reich eine eigentümerähnliche Stellung an dem Umzugsgut angenommen habe. Das Mißverhältnis läßt sich daher nach Meinung der Kammer dadurch erklären, daß in der langen Lagerzeit Wertminderungen des Umzugsgutes stattgefunden haben, für die ein Verschulden des

Deutschen Reiches nicht angenommen werden könne. Diese Ausführungen verkennen, daß es für den Zeitpunkt der Entziehung in derartigen Fällen nicht auf den Augenblick der Versteigerung, oder der Einziehung, sondern auf den Augenblick der Beschlagnahme ankommt, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung ausgeführt hat. Die Beschlagnahme erfolgte, wie die Erfahrung in allen derartigen Fällen zeigt, bereits in der Absicht, das beschlagnahmte Gut im Interesse des Antragsgegners zu verwerten. Daher stellte die Beschlagnahme, mit welcher der Antragsgegner der Eigentümerin des beschlagnahmten Gutes die rechtliche Verfügungsmacht entzog, den Beginn der Entziehung des Gutes dar. Wenn auch diese Entziehung erst mit der Versteigerung ihr Ende fand, so begann die in Art. 26, Abs. 2 REG festgesetzte Haftung des Entziehers auf Ersatz für Verlust von Beschädigung oder Wertminderung in dem Augenblick, in welchem der Entzieher die Verfügungsmacht über das Gut, welches er entziehen wollte, erlangte. Die Kammer hat daher verkannt, daß der Antragsgegner im vorliegenden Falle vom Augenblick der Beschlagnahme des Umzugsgutes der Antragstellerin an für das weitere Schicksal des Umzugsgutes aufklärungspflichtig ist. Soweit sich also nicht feststellen läßt, daß die von der Wiedergutmachungskammer angenommene Verringerung bzw. Wertminderung der eingelagerten Hausratssachen ohne Verschulden des Antragsgegners eingetreten ist, wäre der Antragsgegner zum Schadensersatz im Rahmen des Art. 26, Abs. 2 REG verpflichtet. Im übrigen hat die Kammer auch nicht beachtet, daß die Entziehung des Umzugsgutes spätestens mit dem Erlaß der 11. DVO zum Reichsbürgergesetz vom 26. November 1941 erfolgt ist, da gemäß §§ 2, 3 dieser Verordnung das Eigentum der ausgewanderten Antragstellerin dem Deutschen Reich verfiel, ohne daß es einer besonderen Verfallerklärung bedurfte.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtslage wird daher die Wiedergutmachungskammer die Schadensersatzverpflichtung

2 blatt 312/52  
Aufgehoben (siehe act. 22)

12

Landgericht Hamburg,  
2. Wiedergutmachungskammer.

2 Wik. 318/52

V/Z. 3668

✓ B e s c h l u ß .

In der Rückerstattungssache

der Frau Alice P a u l ,  
geb. Stein,  
100 Hendon Way, London NW 2, England,  
Antragstellerin.

Bevollmächtigter : United Restitution Office,  
Hannover, Kaulbachstraße 23,

gegen  
das Deutsche Reich ,  
gesetzlich vertreten durch die Freie und  
Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -, diese  
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg  
-(P 143 - BV und BA - 117)-,  
Hamburg, Rödingsmarkt 83,  
Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungs-  
kammer, nach mündlicher Verhandlung durch folgende  
Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
- 3.) beauftr. Richter Faull

am 26. Januar 1953 beschlossen:

- 1.) Unter Ablehnung weitergehender An-  
sprüche wird festgestellt, daß das Deutsche  
Reich verpflichtet ist, der Antragstellerin für  
Verlust von Umzugsgut im Werte von 1.400,-- RM  
Schadensersatz zu leisten.
- 2.) Zeitpunkt der Entziehung: 1. April  
1942.

- 1) Ausfertigung an:  
2 × Parteien  
- × Beteiligte  
mit Urkunden
- 2) je 1 Abschrift an  
xx Landesamt  
f. Vermög. Kontz.  
Grundbuchamt

20.9.53  
ab anw:  
- 2.3.53

Zentralamt  
mit CC 16.16

3) Form B ab zum 16. APR. 1953

3/16.

Hd.

3.)

16. 1953

3.) Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

#### G r ü n d e .

Die Antragstellerin war jüdische Mitbürgerin und wohnte früher in Berlin SO 36, Reichenbergerstraße 154. Sie wanderte im Herbst 1938 aus Deutschland aus und übergab ihr Umzugsgut der Firma Silberstein & Co. in Berlin. Das Umzugsgut bestand aus 11 großen Kisten und einem Verschlag und hatte nach Ansicht der Antragstellerin einen Wert von 40.000,-- RM. Die Firma Silberstein sandte das Umzugsgut nach Hamburg zwecks Verschiffung nach Übersee. Im Freihafen Hamburg wurde jedoch das Umzugsgut von der Staatspolizei-Leitstelle Hamburg beschlagnahmt, und zwar anscheinend bereits im Jahre 1941. Es wurde dann das Umzugsgut im Auftrage der Gestapo versteigert. Der aufgekommene Nettoerlös von 506,75 RM sollte am 17. Oktober 1944 an die Vermögensverwertungsstelle beim Oberfinanzpräsidenten in Berlin überwiesen werden. Nach einer Mitteilung des Treuhänders der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierung vom 5. Mai 1949 an die Antragstellerin ist jedoch diese Überweisung nicht mehr erfolgt. Die Antragstellerin, die auf Grund vorgelegter Vollmacht, von ihr und ihrem Ehemann unterschrieben, ihre Rückerstattungsansprüche mit Zustimmung des Ehemannes allein geltend gemacht hat, hat den Inhalt ihres Umzugsgutes in einer schriftlichen Aufstellung dem Gericht nachgewiesen. Danach befanden sich in dem Verschlage zwei Originalölgemälde und in elf großen Kisten ein Teppich, verschiedene Brücken, Möbel, eine größere Sammlung von Büchern, Porzellan, Geschirr und eine Leica und Bestecke.

Der Antragsgegner hat den Rückerstattungsanspruch, obgleich er sonst Unterlagen nicht besitzt, auf Grund des

v. 17 X. 44. OLG 3. II B 2 1604/41

vorgelegten Schreibens der Gestapo Berlin grundsätzlich anerkannt hat jedoch den Anspruch der Höhe nach bestritten. Aus diesem Grunde hat das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg mit Beschluß vom 13. Juni 1952 die Sache zuständigkeitshalber an das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer, verwiesen.

Vor der Wiedergutmachungskammer ist mündlich verhandelt. Die Wiedergutmachungskammer hat dem Antragsgegner noch auferlegt, weitere Nachforschungen über Umfang und Wert des Umzugsgutes anzustellen. Die Oberfinanzdirektion hat daraufhin später mitgeteilt, daß bei der IRSO Berlin Ermittlungen über das Umzugsgut ergebnislos verlaufen seien.

Der Antragsgegner hat beantragt, über den Wert der Gegenstände ein Gutachten einzuholen.

Die Parteien haben Gelegenheit gehabt, die Sach- und Rechtslage zu erörtern.

Die Antragstellerin hat sodann noch eine eidesstattliche Versicherung einer Zeugin Lola Stein darüber überreicht, daß dieselbe bei der Flucht der Eheleute Paul die in der überreichten Liste aufgeführten Sachen zu verpacken und zum Versand zu bringen hatte.

Dem Antrag der Antragstellerin konnte nur zu einem Teil entsprochen werden, und zwar in Höhe des in I des Beschlusses genannten Betrages von 1.400,-- RM.

Wenn auch weitere Unterlagen über die Versteigerung nicht vorhanden sind, insbesondere kein Versteigerungsprotokoll und kein Vermerk in den Gestapokassenlisten, so steht doch aus dem überreichten Schreiben der Gestapo Berlin vom 17. Oktober 1944 fest, daß ein Versteigerungserlös von 506,75 RM bei der Staatspolizeistelle Hamburg aus der Versteigerung des Umzugsgutes der Antragstellerin aufbewahrt wurde. Es ergibt sich auch aus diesem Schreiben, daß die Versteigerung auf Grund der 11. DVO zum RBG erfolgt ist. Wann die Versteigerung erfolgte, ist nur zu vermuten. Das Schreiben der Gestapo vom 17. Oktober 1944 geht auf ein Aktenzeichen der Gestapo Hamburg vom Jahre 1941 zurück. Das wird

damit

damit zusammenhängen, daß nach der 11. VO zum RBG vom 25. November 1941 die Beschlagnahme wahrscheinlich Ende des Jahres 1941 erfolgt ist. Die Tatsache, daß der Erlös bis zum 17. Oktober 1944 noch in Hamburg lagerte, beweist nichts über den Zeitpunkt der Vereinnahmung dieses Betrages. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß schon Anfang 1942 die Versteigerung und Vereinnahmung des Erlöses erfolgte. Die Beschlagnahme und Versteigerung des Umzugsgutes stellt sich, was keiner weiteren Begründung bedarf, als eine unberechtigte Entziehung im Sinne der Art. 1 und 2 REG dar. Es handelt sich um einen Staats- und Verwaltungsakt, der auf Mißbrauch staatlicher und behördlicher Machtbefugnis beruhte. Aus diesem Grunde wäre die Rückerstattung anzuordnen, wenn die Sachen noch vorhanden wären. Da sie jedoch versteigert und unauffindbar sind, tritt an die Stelle der Rückerstattung in Natur der Schadensersatzanspruch aus Art. 25 und 26 II REG. Für die Höhe dieses Schadensersatzanspruches kommt es nach ständiger Rechtsprechung auf den Wert der Sachen zur Zeit der Entziehung an. Da das Deutsche Reich selbst die unberechtigte Entziehung und den Verlust herbeigeführt hat, hat es die ihm nach Art. 26 Abs. 2 REG zustehenden Entlastungsbeweise, daß der Verlust nicht auf Verschulden des Reiches beruhte, nicht angetreten. Für die Ermittlung des Wertes der verlorengegangenen Sachen zur Zeit der Entziehung mußte das Gericht nach freiem Ermessen gemäß § 287 ZPO entscheiden. Die Sachen sind nicht mehr vorhanden. Ihr Zustand im Augenblick der Versteigerung, also etwa Anfang 1942, kann von niemand mehr beschrieben werden. Die Sachen haben immerhin drei Jahre mindestens vor der Versteigerung im Hafen gelegen und sind, wie das Gericht aus anderen Fällen weiß, durch die lange Lagerung im Freien im Wert stark gemindert. Es ist daher auch nicht möglich, wie die Antragstellerin beantragt hat, den Wert der Gegenstände durch Einholung eines Gutachtens genau zu ermitteln. Auch

an

an sonstigen Unterlagen über den Wert der Sachen im Augenblick der Beschlagnahme bzw. der Versteigerung fehlt es. Die eidesstattliche Versicherung der Zeugin Lola Stein besagt nur, daß diese Sachen im Jahre 1938 verpackt sind. Über den Zustand drei Jahre später kann die Zeugin naturgemäß kein Urteil haben. Daß die Sachen durch Ausbruch des zweiten Weltkrieges nicht nach Übersee geschickt werden konnten und daß sie später, wie anderes im Hafen lagerndes Gut, aus dem Kaischuppen zur Vermeidung von Feuergefahr herausgenommen und im Freien gelagert werden mußten, stellt sich nicht als ein Verschulden des Deutschen Reiches dar. Auf Grund der vorgenannten Umstände kann das Gericht den Wert der Sachen nur, wie in anderen Fällen, derartig <sup>ermitteln</sup> ~~regeln~~, daß es die Versteigerungserlöse von 506,75 RM zugrundelegt. Das Gericht hat durch eine Reihe von Personen, die bei den Versteigerungen des jüdischen Umzugsgutes früher mitgewirkt haben, ermittelt, in welchem Verhältnis der wirkliche Wert zum Versteigerungserlös zu stehen pflegte. Danach steht fest, daß mindestens das 1 1/2fache und höchstens das 2 1/2fache des Versteigerungserlöses im allgemeinen dem wirklichen Wert der Sachen zur Zeit der Versteigerung entsprach.

Wenn man hier davon ausgeht, daß die 506,75 RM nur den Reinerlös darstellen, so kommt man durch Zuschlag von einem Zehntel dieses Wertes für Versteigerungskosten pp. auf einen Betrag von 557,42 RM. Das Gericht hat durch die Befragung der genannten Personen, die bei früheren Versteigerungen mitwirkten, festgestellt, daß das 2 1/2fache des Versteigerungserlöses dem wirklichen Wert eines gut gepflegten und reichhaltigen Hausstandes im allgemeinen entsprach. Das Gericht hat keine Bedenken, nach der überreichten Liste der Antragstellerin anzunehmen, daß es sich um einen solchen wertvollen Haushalt gehandelt hat, zuma in der Liste auch zwei Originalölgemälde aufgeführt sind und auch sonst durch Vorhandensein von Teppichen und Brücken, echtem Porzellan und dergleichen es sich nicht um einen primitiven Haushalt gehandelt haben kann. Bei einer 2 1/2fachen Multiplikation kommt

das

das Gericht auf einen Betrag von 1.393,55 RM, rund 1.400,-- RM. Dieser Betrag steht zwar in einem auffälligen Mißverhältnis zu der beanspruchten Summe von 40.000,-- RM, auf der anderen Seite ist aber zu berücksichtigen, daß die Bewertung der beiden Ölgemälde eine völlig subjektive seitens der Antragstellerin ist, ~~und~~ eine wirkliche Schätzung des Wertes dieser Bilder nicht möglich ist, weil sie einem Sachverständigen nicht vorgeführt werden können und weil auch, selbst wenn durch Zeugen der Kunstwert des Bildes bescheinigt würde, nicht feststände, wie der Zustand im Augenblick der Versteigerung gewesen ist. Es kommt aber auf den Augenblick der Versteigerung und die Einziehung des Versteigerungserlöses an, weil erst mit diesem Augenblick das Deutsche Reich eine eigentümerähnliche Stellung eingenommen hat. Das gleiche gilt bezüglich des Zustandes der sonstigen Sachen, wie insbesondere des Teppichs und der Brücken, auch evtl. der Bücher. Auch hier ist durchaus denkbar, daß diese Sachen durch Nässe, Rattenfraß und dergleichen in den drei Jahren der Lagerung gelitten haben, ohne daß das Deutsche Reich für solche Wertminderung ein Verschulden trifft. Die Sachen konnten während des Krieges nicht versandt werden und die Anordnung der Auslagerung aus den Kaischuppen geschah im allgemeinen Interesse, um die Brandgefahr zu vermindern, die bei Fliegerangriffen drohte. Es gibt natürlich auch andere Möglichkeiten, den geringen Versteigerungserlös zu erklären. Es wäre denkbar, daß nicht alle Kisten zur Versteigerung gekommen sind. Es wäre auch denkbar, daß irgendwelche Personen Teile des Umzugsgutes entwendet haben. Für solche Willkürmaßnahmen haftet aber nach der Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts, selbst wenn diese Willkürmaßnahmen von einzelnen Polizeibeamten vorgenommen sein sollten, das Deutsche Reich nicht. Vielmehr müßten solche Ansprüche im ordentlichen Gerichtsverfahren vor den zivilen Gerichten verfolgt werden. *Ans* dem REG sind solche



Vorgelegt mit Versand.  
Beleg Nr. 2 WiK. 831/54 und  
2 WiK. 28/53 26. Feb. 1954

30

Hannover, den 22.2.1954

An die  
2. Wiedergutmachungskammer  
beim Landgericht

H a m b u r g .

Zu: 2 WiK 318/52 (Weg. m. ins. 19) beigefügt  
V/Z. 3668 20/51 n. 3 wo den 24.11.54

zu 17 ab 2572.54 Sum 1) Blödsinn / He.  
an 2) 1. Ullrich  
2) alte - betw. Ent. d. d. g.  
i. 5. Kuch. i. 5 Reich

Fried. Klieber  
Abg. 26. II 54  
7

Betr.: Rückerstattungssache Alice Paul gegen Deutsches Reich.

Wir sind jetzt in der Lage, fehlende Erklärungen zu der Auflage vom 1.10.1953 abzugeben:

1. Die Liste der entzogenen Gegenstände, die der Anmeldung als Ergänzungsblatt beigefügt ist und mit RM 40.000,-- abschließt, stimmt mit der Liste überein, welche bei Übergabe der Sendung dem Spediteur übergeben worden ist. Diese Liste bildete die Grundlage des mit dem Spediteur abgeschlossenen Lagerungs- und Transportvertrages.

2. Wir überreichen als Anlage zu diesem Schriftsatz eine eidesstattliche Versicherung der Frau Lola Stein und der Antragstellerin Alice Paul vom 30.1.1954.

Durch diese Versicherung wird bewiesen, daß die in der oben genannten Liste, welche dem Spediteur übergeben worden ist, aufgeführten Sachen in 11 Kisten und einem Verschlag = 12 Kollis im Februar 1939 dem Spediteur zum Transport nach Hamburg übergeben worden sind.

3. Was den Wert des Sachen anbelangt, so ist in der eidesstattlichen Versicherung vom 30.1.1954 dargetan, daß es sich zum größten Teil um wertvolle Altertümer aus dem vererbten Familienbesitz einer sehr wohlhabenden Berliner Familie handelte.

Da es sich um alte Erbstücke handelt, können die RM-Werte der einzelnen Sachen naturgemäß nicht angegeben werden. Nur bezüglich der Leica kann erklärt werden, daß sie 500,-- RM gekostet hat und neu war.

Bei dieser Sachlage wird der Wert von 40.000,-- RM als erwiesen anzusehen sein, weil diese Ziffer der Wert war, der die Grundlage des Speditionsvertrages bildete.

4. Das Oberlandesgericht hat in dem Beschluss vom 22.5.1953 entsprechend seiner ständigen Rechtsprechung festgestellt, daß die Entziehung bereits mit der Beschlagnahme in Verwertungsabsicht vollendet war. Hierzu vgl. auch OLG Hamburg

31

Hamburg vom 1.2.1954 in der Sache Martin Krebs gegen Deutsches Reich - 5 WiS 509/53 - 2 WiK 83/52 -.

Hinzu kommt in vorliegender Sache die Vermögenseinziehung gemäß der 11 DVO zum RBG vom 25.11.1941.

Das Umzugsgut ist offensichtlich bereits 1939 beschlagnahmt.

Hieraus folgt die Haftung des Deutschen Reiches für den Wert des ganzen Umzugsguts von dem Zeitpunkt der Beschlagnahme an. Jedes nachfolgende Risiko geht zu Lasten des Deutschen Reiches. Der Entlastungsbeweis gemäß Art. 26 Abs. 2 REG ist nicht geführt.

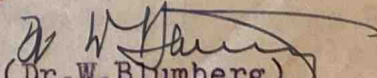
5. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß nur ein ganz unbedeutender Teil des Umzugsguts zur Versteigerung gelangt ist.

Alles übrige ist offensichtlich auf andere Weise "abhanden" gekommen. Man weiß ja, daß die Gestapo jüdisches Umzugsgut als vogelfrei behandelt hat und daß sich für wertvolle Gegenstände stets "Liebhaber" fanden.

Im Falle Robert Nußbaum, der bei der 2. Wiedergutmachungskammer ebenfalls anhängig ist, und zwar unter 2 WiK 217/53, ist die Verpackung des Lifts durch einen Packer in Mannheim einwandfrei erfolgt und die aufgestellten Listen von einem Polizeimeister als richtig beglaubigt. Ebenso ist jetzt die Versteigerungsliste des Versteigerers Schlüter da. Ein Vergleich beider Listen ergibt, daß bei der Versteigerung die wertvollsten Sachen, nämlich 5 Perser-Teppiche und - Brücken, 1 Pelzmantel und 5 Herrenanzüge fehlten.

Wir könnten noch viele gleichartige Beispiele anführen.

6. Die Antragstellerin beansprucht den Wiederbeschaffungswert in DM, der mindestens 40.000,-- DM betragen dürfte.

  
(Dr. W. Blumberg)

Eidesstattliche Versicherung.

72

Ich versichere hiermit an Eidesstatt, dass ich in Vertretung der Eheleute Paul, Schwager und Schwester, die bereits aus Berlin ausgewandert waren, die Firma Silberstein & Co, Möbeltransport, Berlin SO 36, Reichenberger Strasse 154 beauftragt hatte, den Transport nach dem Hamburger Freihafen zu machen,

Die Firma Silberstein & Co, Berlin übernahm in perfekter Verfassung die in der Liste angeführten Gegenstände, welche in meinem Beisein ordnungsmässig verpackt wurden und verliessen in meiner Gegenwart in Form von 11 Kisten und ein Verschlag, worin die beiden Ölgemälde verpackt wurden, = 12 Kollis, auf den Möbelwagen verladen, den Packhof von Silberstein für den Transport nach dem Hamburger Freihafen im Februar 1939.

Es handelt sich zum grössten Teil um aus einer Familienerbschaft herrührende antike und wertvolle Gegenstände, die auf der Liste verzeichnet sind, Unser Familienwohlstand stammte von meinen Ur-Grosseltern, die zu den begüterten Kreisen des derzeitigen Berlins gehörten und dieser Wohlstand dann bis in unsere Generation vererbt wurde. Als Beweis dieses Reichtums führe ich an, dass mein Ur-Grossvater u.a. Legate von 150 000 Mark in der derzeitigen hohen Goldwährung dem Jüdischen Waisenhaus in Berlin gemacht hatte, wie mir meine Mutter erzählte. Zu den vererbten Gütern gehörten dann die wertvollen Objekte, die beim Ankauf dem Wohlstand angepasst waren. Sie wurden dann von zwei Generationen in Ehren gehalten und gepflegt und liegen jetzt dem Antrag meiner Schwester zu Grunde. Die Sachen, die bereits beim Ankauf einen dementsprechend hohen Wert repräsentierten, wurden wegen ihres Wertes und aus Pietät gepflegt und erhielten schliesslich den Wert von Antiquitäten.

Die echten Perser Teppiche wurden erst später von meiner Mutter gekauft, deren Ankaufspreis weiss ich nicht. Von den beiden Ölgemälden stellte das eine einen Mönch in der Kutte dar, der Maler war meiner Erinnerung nach Eduard Grützner, ich weiss nur, dass es als sehr wertvoll galt und einen vergoldeten Rahmen hatte. Das andere Gemälde war das Porträt meiner Grossmutter, sie hatte das Bild malen lassen bei dem damals sehr bekannten Maler Professor Max Rabes, Berlin. Ferner erinnere ich mich, dass meine Mutter uns immer erzählte, dass mein Grossvater besonders stolz auf seine Sammlung wertvoller Bücher war, die etwa aus dem Jahre 1750 waren, und uns Kindern auf die alten Werke aus dem 18ten Jahrhundert vielfach hinwies.

Die Leica (Photoapparat) war neu und wurde 1938 für 500 Mark gekauft.

Die Sendung von 12 Kollis, die zum grössten Teil aus wertvollen gut gepflegten Antiquitäten und anderen wertvollen Gegenständen, echtes antikes Porzellan, Kunstgegenstände, etc. bestand-waren Erbstücke, die nach Erkundigungen über den Wiederanschaffungs-Wert ungefähr den Wert repräsentieren, der dem Antrag zu Grund gelegt wurde.

255 West 108 Street,  
New York, N.Y., 30 Januar 1954

Lola Stein

Ich habe die eidesstattliche Versicherung meiner Schwester Frl. Stein gelesen. Die Angaben sind zutreffend.

Ich möchte nur noch bezüglich der Grösse der Gemälde angeben, dass diese mit Rahmen meiner Schätzung nach etwa 3/4 meter breit und etwas weniger als 1 meter hoch waren. Das Ölbild der alten Dame war ein wenig höher als das andere Ölgemälde und hatte einen handgearbeiteten vergoldeten Rahmen.

255 West 108 Street  
New York, N.Y., U.S.A.

JANUARY 30, 1954

Alice Paul

Abschrift

36

30. Sept. 1

1 6 6 4

die Bestapo, Hamburg in Sachen

Albert Paul

Aktenzeichen : 1604/41

335	<u>1055</u>	1 <u>Gemälde v. Gruner</u> "spielende Kinder"	230.--
236	1056	1 <u>dto. v. Buttler</u> "Hafenpartie"	380.--
316	1057	1 <u>dto. v. Rabes</u> "Wasserfall"	50.--
	26/8		
	<u>1058</u>	<u>3 Stiche</u>	25.--
			<hr/>
			685.--

*2 Ocker  
-malde  
(1 Maler)*

Schlussabrechnung

Vers. 5% a/700.	34.25	
	-.--	
	3,45	
Vers. 2% a/700.	1,40	
		<hr/>
		39,10
		<hr/>
		645,90

Abschrift

17. Juli

1

37

1 6 4 6

die G e s t a p o, Hamburg in Sachen

Albert I - P a u l, früher Berlin

Aktenzeichen 1604/41

lt. anliegender Aufstellung

994.50

5%	49,75	
	5,--	
Vers. 2% a/1.000.	2,--	
Packer M 5.- p.% kg.		
a/ 1.300.-	6,50	
		63,25
		<hr/>
		931,25

Abschrift

A u f s t e l l u n g

zur Abrechnung 1646 für die G e s t a p o in Sachen Albert  
Israel P a u l, früher Berlin, Aktenzeichen 1604/41-59/24

1028	<u>12</u>	<u>Kisten, leer</u>	18.--
29	<u>1</u>	Tischlampe	8.--
30		div-Porzellanfiguren und Gruppen	60.--
31	2	Rauchverzehrer	10.--
32		div. Essgeschirr	8.--
33	1	Fischservice	16.--
34	1	Messingkarton m/div.Metallsachen	150.--
35	4	Chinateller	70.--
36	5	Porzellanteller	9.--
37	3	Teile Kristall	8.--
38	1	Japan-Metallvase	10.--
39	1	Metallkanne m/Ständer	6,50
40	1	Messinguhr	3,--
41	2	Wiener Deckelvaden	28.--
42	2	Vasen	9,50
43	1	Toilettegarnitur	61.--
44		div.kleine Metallfiguren	12.--
45	2	Schals Gardinen	16.--
46	2	do. do. 2 Fallen	20.--
47	2	def.Stores, 4 Schals, 2 Gardinenstücke	11.--
48	1	Staubsauger Record 220 V.	19.--
49	4	Stück Auslegefries	120.--
50	1	Korbgarnitur, 6 Teile	30.--
51	6	Armsessel	200.--
52	1	runder Tisch	5.--
53	1	Strandkorbkarre	8,50
54	1	kl. Schrank	23,--
58a	1	Miniature m/Rahmen	5,--
58b	1	Küchenherd	50.--

Erlös .....RM 994,50

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Niederschrift wird  
hiermit bestätigt.  
Der vereidigte und öffentlich bestellte Versteigerer,

An das

Landgericht Hamburg  
2. Wiedergutmachungskammer

1) 3 Kodes Hamburg 36

Sievekingplatz *zu 2/1 Sep. 1941* (dreifach)

*2. Inst. an St. G. in der Rückerstattungssache*

*19.7.54 anmer.* - 2 WiK 318/52 -  
16.6.54 *z* V/Z 3668

Paul

Deutsches Reich  
(OFD Hamburg)



darf mitgeteilt werden, daß der Schriftsatz der Antragstellerin vom 22.2.1954 gemäß Verfügung vom 24.2.1954 dem Antragsgegner lediglich zur Kenntnisnahme übermittelt wurde.

Inzwischen konnte der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 2.4.1954 das Versteigerungsprotokoll vom 17.7.1941 bzw. 30.9.1941 dem Gericht vorlegen. Das Protokoll umfaßt, worauf besonders hingewiesen wird, 12 Koll. Der Bruttoerlös war 1679,50 RM, der Nettoerlös 1577,15 RM. Wenn nach der Auskunft der Gestapo vom 17.10.1944 (Anlage zum Schriftsatz der Antragstellerin vom 13.10.1951) der Reinerlös schließlich nur noch 506,75 RM betrug, so muß erfahrungsgemäß angenommen werden, daß der Spediteur noch Forderungen (vermutlich für Lagergeld) hatte.

Der Ansicht der Antragstellerin, daß es sich um eine Versteigerung auf Grund der 11. VO zum Reichsbürgergesetz gehandelt hat, muß widersprochen werden. Die Versteigerung erfolgte am 17.7.1941 bzw. 30.9.1941. Die 11. VO wurde aber erst am 25.11.1941 wirksam. Wie sich im übrigen aus dem Schreiben der Gestapo vom 17.10.1944 ergibt, ist die Feststellung nach § 8 der 11. VO erst 1944 veranlaßt worden. Hieraus muß geschlossen werden, daß die Differenz zwischen Netto- und Reinettoerlös von (1577,15 ./- 506,75 =) 1.070,40 RM den Spediteur veranlaßt hat, bei der Gestapo die Verwertung zum Zwecke seiner Befriedigung aus dem Erlös zu beantragen.

Nach allem kann daher nur von dem ermittelten Bruttoerlös von 1679,50 RM ausgegangen werden. Die Antragstellerin hat zwar behauptet, es seien angeblich zwei sehr wertvolle Ölbilder vorhanden gewesen, hat jedoch bis heute die Frage des Antragsgegners vom 29.5.1952 nach den Namen der Maler unbeantwortet gelassen. Es ist auch bisher nicht dargetan, daß ein Wert von angeblich 40.000,-- RM die Grundlage des Speditionsvertrags bildete.

Der Antragsgegner hat gegen einen Feststellungsbeschluß in Höhe von 3.000,-- RM keine Bedenken.

*1) Abscho. an St. f. Erl*

Im Auftrag

*2) N. J. nodens*

(Sille)

*zu 2/1 ab 18/5 54 Jan 16.6.54 z*

Vorgelegt nach Fristablauf:

Hamburg, den 16. Juni 1954

UK/P/6

An die  
2. Wiedergutmachungskammer  
beim Landgericht

H a m b u r g .

Zu: 2 WiK 318/52  
V/Z. 3668

Hannover, den 23. Juni 1954

/He.



Betr.: Rückerstattungssache P a u l gegen Deutsches Reich.

Zu den Schriftsätzen der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 2.4. und 7.5.1954 wird folgendes bemerkt:

1. Die gegnerische Behauptung, daß die Versteigerung auf Veranlassung der Speditionsfirma mutmasslich erfolgt sei, wird entschieden bestritten, da derartiges allen Erfahrungen widerspricht. Wenn Spediteure aus irgend einem Grunde sich veranlasst sahen, Umzugsgut zu versteigern, so beauftragten sie selbst hiermit einen Auktionator aber nicht die Gestapo.

Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, daß die Versteigerung im Jahre 1941 auf Anordnung der Gestapo erfolgt ist. Die Akten der Gestapo tragen, wie das überreichte Schreiben vom 17.10.1944 zeigt, das Geschäftszeichen II B 2 - 1604/41 -.

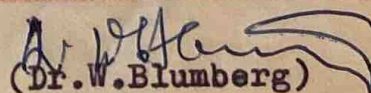
2. Das Umzugsgut bestand aus 11 grossen Kisten und einem Verschlag. Es liegt auf der Hand, daß die in den von der Gegenseite vorgelegten beiden Aufstellungen enthaltenen Gegenstände nicht das ganze in diesen 11 grossen Kisten und dem Verschlag verpackte Umzugsgut darstellen.

Bezeichnenderweise fehlen die Posten zwischen No. 1054 und 1058 vollständig.

Es fehlen die wertvollsten Sachen;

alle Perserteppiche,  
alle wertvollen Bücher,  
Meissner Porzellangruppen,  
antike Schalen,  
Silbersachen,  
eine Leica,  
komplettes Sèvres-Tafelservice,  
2 Sèvres-Vasen,  
antike Möbel usw.

Insbesondere erscheinen auch in den Versteigerungslisten nicht die beiden grossen geschilderten Oelgemälde, die in dem Verschlag verpackt waren.

  
(Dr. W. Blumberg)

Oberfinanzdirektion Hamburg  
P 143 - BV - 414

Hamburg 13, den 1. September 1954  
Postanschrift: Artungstrasse 3  
Büro Niedergutsmachung  
Hamburg 13, Magdalenastr. 64a  
Tel.: 36 11 92, App. 386

Landgericht Hamburg  
2. Wiedergutmachungskammer

Hamburg, den 25. August 1954

2 WiK 318/1952  
V/Z. 3668

an das  
Landgericht  
2. Wiedergutmachungskammer  
Hamburg  
Bleekeringplatz

An  
United Restitution Office,

Hannover-Kleefeld  
Kaulbachstraße 23

In der Rückerstattungssache

Paul  
UK/P/6

./.  
Deutsches Reich  
Oberfinanzdirektion  
P 143 - BV 414

wird nach dem inzwischen aufgefundenen Versteigerungsprotokoll über 12 leere Kisten und verschiedene Gegenstände im Gesamterlös von 995.40 RM und nach dem weiteren Versteigerungsprotokoll über 3 Oelgemälde und 3 Stiche mit 685.- RM um Erklärung ersucht, warum die Antragstellerin bisher immer nur von 2 Oelgemälden und zwar "Eremit" und "eine alte Frau" gesprochen hat, während die drei im o/s Versteigerungsprotokoll genannten Bilder diese beiden Gemälde überhaupt nicht erwähnen, dafür aber drei Gemälde, die von der Antragstellerin nicht erwähnt sind. Will die Antragstellerin behaupten und an Eidesstatt versichern, daß in den 12 Kollis im ganzen 5 Oelgemälde und weitere drei Stiche waren? Nach der bisherigen Einlassung der Antragstellerin muss unter Umständen damit gerechnet werden, daß irgendeine Verwechslung mehrerer Umzugsgüter vor der Versteigerung erfolgt ist und die Versteigerung teils Sachen der Antragstellerin, teils Sachen anderer Verfolgter betrifft.

Auch die eidesstattliche Versicherung der Schwester der Antragstellerin, Lola Stein spricht von zwei Oelgemälden und zwar dem Mönch und dem Portrait der Grossmutter, nicht aber von anderen Sachen. Wenn ein Sachverständiger mit der Schätzung der Gegenstände zur Zeit der Entziehung im Juli und September 1941 beauftragt werden soll, müssten die in der Aufstellung zur Anmeldung aufgeführten Gegenstände bis ins einzelne genau beschrieben werden und zwar Grösse, Aussehen, Erhaltungszustand, Einkaufswert, Alter etc. Das gilt auch für den Perserteppich, für die Brücken, wie auch für die antiken Möbel, Porzellan, Kristall etc. Die Bibliothek wertvoller Bücher im Werte von 4.000.-RM muß im einzelnen näher erläutert werden, da Bücher nicht nach Zahl, sondern nach Inhalt, Einband, Verfasser, Alter usw. bewerten werden müssten.

Es wird daher um Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung bezüglich sämtlicher genannter Punkte gebeten. Der eidesstattlichen Versicherung ist als Anlage eine Aufstellung der Bücher beizufügen.

die 27/8.54  
Bm

Landgerichtsrat

Eidesstattliche Versicherung

Ich ergänze hiermit meine eidesstattliche Versicherung wie folgt:

Es waren 11 Kisten und ein Verschlag. Dieser eine Verschlag wurde extra vom Spediteur in Berlin zum Versand der beiden grossen Ölgemälde, Mönch in Kutte und eine alte Dame darstellend, angefertigt. Dieser Verschlag hatte auch Holzleisten zwischen den Gemälden, in welchen diese beiden grossen Ölgemälde hineingestellt wurden. Ich bin beim Packen zugegen gewesen. Die 3 kleinen Ölbilder und die 3 Stiche waren in den 11 Kisten verpackt und zwar die 3 Stiche an den Seiten der grossen Bücherkiste. Diese 3 kleinen Ölgemälde und die 3 Stiche sind in der Liste unter "Antike Kunstgegenstände" mit einbegriffen in der Summe von RM 2800.--

Das Ölgemälde v. Gruner "Spielende Kinder", lachende Kinder, die im Kreise vergnügt spielten, hatte antiken Goldrahmen und war ungefähr 40 ctm breit und 33 ctm hoch.

Das Gemälde v. Buttler "Hafenpartie" war etwas schmaler mit antiken Goldrahmen.

Das Gemälde von Professor Rabes "Wasserfall" war das Kleinste schätzungsweise circa 14 : 18 ctm mit Goldrahmen.

Die 3 Stiche waren unter Glas mit Holzrahmen eingerahmt. Sämtliche Gegenstände waren in perfekter tadelloser Verfassung. Ferner erinnere ich mich, dass meine Mutter uns besonders darauf aufmerksam machte, dass mein Grossvater in seiner Sammlung wertvoller Bücher viele antike Bücher hatte, die mir meine Mutter zeigte mit den Worten: "diese Bücher extra gut aufzuheben, weil diese Bücher den Wert wie Brillanten haben" - darunter waren eine grosse alte Bibel (das Alte Testament und Neue Testament enthaltend), ein sehr altes kleines Gebetbuch in lila Samt gebunden, und Bücher von Moses Mendelsohn "Phädon- oder die Unsterblichkeit der Seele" erste Auflage, Pentateuch übersetzt von Moses Mendelsohn mit Kommentar, etc.

London, den 18. November 1954

Lola Stein.

Vorstehende eigenhändige Unterschrift der  
Herrn Lola Stein wohnhaft  
32 Kendal Court London N.W.2  
beglaubige ich hiermit auf Grund ihrer vor mir  
erfolgten Vollmacht

London, den 18. November 1954

Stein  
(Unterschrift)

(Amtsbezeichnung)

Bourk-Reg.  
Nr. 312/11/54  
Gebühr Tarif  
50 mit (w)

bei der Diplomatischen Vertretung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Konsulatssekretär i. U.  
bei der Diplomatischen Vertretung der  
Bundesrepublik Deutschland in London,  
gem. § 37a Konsulargesetz ermächtigt



Ich habe die obige eidesstattliche Versicherung gelesen, die Angaben sind zutreffend. Es waren in den 11 Kisten 2 grosse & 3 kleinere Ölbilder im Ganzen 5 Ölgemälde & 3 Stiche (welche in der Liste in der Summe von 2800 RM unter "Antike Kunstgegenstände" mitbegriffen waren).

State of New York  
PHILIP HANDLER  
Notary Public for the State of N. Y.  
27 No. 03-6754850  
Qualified in Westchester County  
Filed with the State of N. Y. Co. Clk. & Reg.  
Commission Expires March 30, 1960

Mrs Alice Paul  
255 N - 108th Str. 6D  
New York 25 N.Y.

52

Oberfinanzdirektion Hamburg

- P 143 - BV 414 -

Postanschrift:

Hamburg 13, den 13. Januar 1955  
Hartungstraße 5  
Tel.: 36 11 91, App. 586  
Büro Wiedergutmachung:  
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das  
Landgericht Hamburg  
2. Wiedergutmachungskammer  
H a m b u r g 36  
Sievekingplatz (dreifach)



In der Rückerstattungssache

- 2 WiK / 318 / 52 -

V / Z 3668

Paul ./. Deutsches Reich  
( OFD Hamburg )

hat der Antragsgegner die eidesstattliche Versicherung vom 18.11.1954 zur Kenntnis genommen.

Für die 3 kleinen Ölbilder und die 3 Stiche ist die Verwertung durch das Versteigerungsprotokoll erwiesen. Dagegen nicht für die beiden grossen Ölgemälde. Es wird beantragt, gerichtsseitig bei der Kunsthalle für alle Ölbilder nach dem Verbleib Rückfrage zu halten. Es wäre möglich, an Hand von Unterlagen den derzeitigen Aufenthalt der Ölbilder festzustellen.

1) Abschr an ~~OGT~~ J. Kessel.

2) " " Kunsthalle

mit d. Bitte um Anweisung

Es handelt sich um folgende

de 2 Ölbilder

a) Eremit (Münd in Kühle)

b) Damenbildnis.

Eine nähere Beschreibung ist ggf. mit möglich.

Der Erwerb der Bilder müßte nach der Versteigerung

des Hauptgutes etwa nach dem Juli bzw

Sept 1955 erfolgt sein

3) nach 2 Wochen May 18. 55

Im Auftrag

( Sillem )

Zw. 1.) u. 2.) gef. MK  
19.1.55  
h.

53

# HAMBURGER KUNSTHALLE

HAMBURG 1 · GLOCKENGIESSERWALL · FERNSPRECHER 248011 (BIEBERHAUS-ZENTRALE)

Den 25. Januar 1955.

An das  
Landgericht  
2. Wiedergutmachungskammer,  
Hamburg 36,  
Sievekingsplatz,  
Ziviljustizgebäude.



Aktenzeichen: 2. Wik. 318/52 - V/Z. 3668

Rückerstattungssache Alice Paul geb. Stein ./.. Deutsches Reich.

Über den Verbleib der beiden Ölgemälde

- a) Eremit (Mönch in Kutte, Goldrahmen m. elektrischer Beleuchtung) von Eduard Grützner
- b) Damenbildnis von Prof. Rabes (Grossmutter der Antragstellerin)

Abdruck an ist hier nichts bekannt.

*Diet Rorkanz*  
(Kustos)

20) z. d. d.   
Parteien  
Mag 267 55  
7

z. d. d. 2x gef. LK  
27.1.55

55

Eidesstattliche Versicherung

Ich ergänze meine eidesstattlichen Versicherungen dahin, dass die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung den angegebenen Reichsmarkwert von 40 000 Reichsmark hatten, deren Wiederanschaffungswert heute mindestens den gleichen Wert in D.M. 40 000 betragen dürfte, da es meistens kostbare Antiquitäten waren, echtes antikes Porzellan Sèvres und Meissner, antike Chippendale Möbel, antike Silberne Leuchter über 100 Jahre alt.

Es waren insgesamt 5 Ölgemälde, die beiden grossen Ölgemälde waren in dem einen Verschluss, welcher vom Spediteur angefertigt wurde, und die 3 kleineren Ölgemälde waren in den 11 Kisten verpackt und sind in der Liste unter " Antike Kunstgegenstände 2.800 RM" mit einbegriffen.

Die echten Perser Teppiche Vorkriegsperser hatte ich 1929 von meiner Mutter geerbt, es waren ein grosser Perser Teppich ca. 4 x 5 und 4 echte Perser Brücken, in tadellosem guten Zustand.

Die antiken Porzellansachen Sèvres Tafelservice war Gesellschafts-service für 24 Personen, es war vollständig und wurde nur für Besuch benutzt, zwei echte wertvolle antike Sèvres Vasen, Meissner-Figuren, Meissner Gruppen waren Antiquitäten zum Teil aus dem 18. Jahrhundert, alter Familienbesitz, Meissner Porzellan Kaffee- & Teeservice, antike Silbersachen, etc.

Eine antike Garnitur war ein Settee Chippendale Mahogany Sopha mit 2 Sesseln mit handgesticktem Gobelin bezogen,

1 Chippendale Schreibtisch mit Sessel,

1 runder Chippendale Mahogany Tisch mit 4 Chippendale Stühlen, Sitze mit rotem Damast bezogen, die Tisch- und Stuhlbeine hatten als Füsse Ball und Krallen.

1 Chippendale Bücherschrank. Die Chippendale Möbel waren antik. Die Leica (Photoapparat) war 1938 neu gekauft und kostete mit Objektiv = 500 RM.

In der Bücherkiste waren die unter Glas eingerahmten 3 Stiche mit verpackt und in den 4000 RM mit berechnet.

In der Sammlung wertvoller Bücher von meinem Grossvater waren Werke von Moses Mendelsohn, Erste Ausgaben: Phädon oder die Unsterblichkeit der Seele, Pentateuch übersetzt von Moses Mendelsohn mit Kommentar, Sokrates übersetzt von Moses Mendelsohn, Sämtliche Werke von Moses Mendelsohn, eine grosse alte Bibel, das Alte Testament und Neue Testament enthaltend, ein sehr altes Gebetbuch in lila Samt gebunden, Philosophische und Hebräische Bücher erste Ausgaben, über die Lehre des Spinoza, Talmud Babli und Talmud Jeruschelmi, Maimonides, Commentaire, Moses ben Maimon, sein Leben, seine Werke und sein Einfluss, Aristoteles, die Poetik, Encyclopedia, Meyer's Lexicon in 12 Bänden, Schiller's Werke: 3te Auflage 1805, sämtliche Werke Goethe's in Leder gebunden, Lessing's Werke, Schopenhauer, Nietzsche, Kant: Kritik der reinen Vernunft, Molière in 3 Bänden, Byron's Werke in 4 Bänden, Die Bekenntnisse des heiligen Augustin, Die Weltgeschichte, Philokalos: Blüten und Früchte mit Abbildungen, Tägliche Gebete der Israeliten in hebräisch & deutsch mit Ansicht der heiligen Lade, erste Ausgabe, Sophokles:

Tragö

rsch

t G

lo

W

er

re

i

Eidesstattliche Versicherung

55

Ich ergänze meine eidesstattlichen Versicherungen dahin, dass die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung deren Wiederanschaffungswert von 40 000 Reichsmark hatten, in D.M. 40 000 betragen dürfte, da es meistens kostbare Antiquitäten waren, echtes antikes Porzellan Sèvres und Meissner, antike Chippendale Möbel, antike Silberne Leuchter über 100 Jahre alt.

Es waren insgesamt 5 Ölgemälde, die beiden grossen Ölgemälde waren in dem einen Verschlag, welcher vom Spediteur angefertigt wurde, und die 3 kleineren Ölgemälde waren in den 11 Kisten verpackt und sind in der Liste unter " Antike Kunstgegenstände 2.800 RM" mit einbegriffen.

Die echten Perser Teppiche Vorkriegsperser hatte ich 1929 von meiner Mutter geerbt, es waren ein grosser Perser Teppich ca. 4 x 4 und 4 echte Perser Brücken, in tadellosem guten Zustand.

Die antiken Porzellansachen Sèvres Tafelservice war Gesellschafts-service für 24 Personen, es war vollständig und wurde nur für Besuch benutzt, zwei echte wertvolle antike Sèvres Vasen, Meissner-Figuren, Meissner Gruppen waren Antiquitäten zum Teil aus dem 18. Jahrhundert, alter Familienbesitz, Meissner Porzellan Kaffee- & Teeservice, antike Silbersachen, etc.

Eine antike Garnitur war ein Settee Chippendale Mahogany Sopha mit 2 Sesseln mit handgesticktem Gobelin bezogen, 1 Chippendale Schreibtisch mit Sessel, 1 runder Chippendale Mahogany Tisch mit 4 Chippendale Stühlen, Sitze mit rotem Damast bezogen, die Tisch- und Stuhlbeine hatten als Füsse Ball und Kralle.

1 Chippendale Bücherschrank. Die Chippendale Möbel waren antik. Die Leica (Photoapparat) war 1938 neu gekauft und kostete mit Objektiv = 500 RM.

In der Bücherkiste waren die unter Glas eingerahmten 3 Stiche mit verpackt und in den 4000 RM mit berechnet.

In der Sammlung wertvoller Bücher von meinem Grossvater waren Werke von Moses Mendelsohn, Erste Ausgaben: Phädon oder die Unsterblichkeit der Seele, Pentateuch übersetzt von Moses Mendelsohn mit Kommentar, Sokrates übersetzt von Moses Mendelsohn, Sämtliche Werke von Moses Mendelsohn, eine grosse alte Bibel, das Alte Testament und Neue Testament enthaltend, ein sehr altes Gebetbuch in lila Samt gebunden, Philosophische und Hebräische Bücher erste Ausgaben, über die Lehre des Spinoza, Talmud Babli und Talmud Jeruschelmi, Maimonides, Commentaire, Moses ben Maimon, sein Leben, seine Werke und sein Einfluss, Aristoteles, die Poetik, Encyclopedia, Meyer's Lexicon in 12 Bänden, Schiller's Werke: 3te Auflage 1805, sämtliche Werke Goethe's in Leder gebunden, Lessing's Werke, Schopenhauer, Nietzsche, Kant: Kritik der reinen Vernunft, Molière in 3 Bänden, Byron's Werke in 4 Bänden, Die Bekenntnisse des heiligen Augustin, Die Weltgeschichte, Philokalos: Blüten und Früchte mit Abbildungen, Tägliche Gebete der Israeliten in hebräisch & deutsch mit Ansicht der heiligen Lade, erste Ausgabe, Sophokles: Tragödien in Griechisch & Deutsch, Tolstoi's Werke, Dostojewski-, Verschiedene Bücher mit Kupferstich Illustrationen, Prachtausgaben mit Goldrand, 1 grosses Photoalbum in Leder gebunden mit Goldecken & Schloss, etc. und noch viele wertvolle Bücher in hebräisch & deutsch Der Wiederanschaffungswert, da es Erstaufgaben und Sammlung von seltenen Büchern war, würde heute weit den Preis von 4000 RM übersteigen.

Wie sich aus der Versteigerungsliste ergibt, fehlen die wertvollsten Sachen, es fehlen die beiden grossen Ölgemälde, für welche extra ein Verschlag angefertigt wurde, alle Perser Teppiche, Silbersachen, sämtliche Bücher, antikes echtes Porzellan, etc. Da es zum grössten Teil Erbschaftssachen waren, kann ich die Höhe der Einkaufspreise nicht angeben.

Mrs Alice Paul

255 West 108 Street  
New York, N.Y.

108 Street  
No. 108 Street  
N. Y. U.S.A. 19. März 1955.

255 PHILIP STREET  
Public for the S  
No. 03 B 734  
March 30, 1955

56

Eidesstattliche Versicherung.

Ich ergänze meine eidesstattlichen Versicherungen dahin, dass die 11 Kisten und ein Verschlag als Umzugsgut von Frau Alice Paul vom Spediteur in Berlin im Februar 1939 ordnungsgemäss verpackt wurden.

Die entzogenen Vermögensgegenstände hatten im Zeitpunkt der Entziehung den angegebenen Reichsmarkwert von 40 000 Reichsmark, deren Wiederanschaffungswert heute mindestens den gleichen Wert in D.M.W. betragen dürfte, da es meistens kostbare Antiquitäten waren, echtes antikes Porzellan Sèvres und Meissner Porzellan, antike Möbel, antikes Silber, Silberne Leuchter, über 100 Jahre alt, Ölgemälde, echte Perser Teppiche, Vorkriegsperser, etc.

Sämtliche Gegenstände des Umzugsgutes von Frau Alice Paul waren in perfektem tadellosen Zustand.

London, den 14. Februar 1955.

Lola Stein

Vorstehende eigenhändige Unterschrift der  
Konsulin Lola Stein  
32, Keendall Court, London N. 10. 2  
beglaubige ich hiernit auf Grund ihrer vor mir  
erfolgten Vollrichtung

London, den 14. Februar 1955

(Unterschrift)

(Amtsbezeichnung)

Beurk.-Reg.  
Nr. 119/55  
Gebühr Tarif  
5e für (w)

bei der Diplomatischen Vertretung  
der Bundesrepublik Deutschland (London)

Konsulatssekretär i. V.

bei der Diplomatischen Vertretung der  
Bundesrepublik Deutschland in London,  
gem. § 37a Konsulargesetz ermächtigt



Lola Stein

# Landgericht Hamburg

.....2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen:

2 WiK 318/1952

In allen Eingaben bitte angeben!

V/Z. 3668

## Beschluß

59

In der Sache

Frau Alice P a u l , England,

Bevollmächtigte: United Restitution Office, Hannover UK/P/6

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich - Oberfinanzdirektion -  
P 143 - BV 414 -

Bevollmächtigte:

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg 2. Wiedergutmachungskammer,  
durch folgende Richter

1. Landgerichtsdirektor - Dr. Roscher  
als Vorsitzender,
2. Landgerichtsrat Faull
3. Landgerichtsrat Gerichtsassessor Dr. Baden

am 10. Mai 1955

beschlossen:

Es soll Beweis erhoben werden über die Frage,  
welchen Gebrauchswert die vom Antragsteller zur Rück-  
erstattung gemäß eidesstattlicher Versicherung in Bl. 55

Bl. 55 d.A. angemeldeten im verlorengegangenen Lift  
enthalten gewesenen Gegenstände unter Berücksichtigung  
eines Abzuges alt für neu gehabt haben,

durch Einholung eines Gutachtens des  
Kunstsachverständigen Karl Heumann,  
Hamburg 1, Rathausmarkt 5.

Soweit dieser Sachverständige nicht in der Lage ist,  
die in Bl. 4 und 5 bzw. Bl. 55 d.A. aufgeführten  
Gegenstände zu beurteilen, sollen die Akten bezüglich  
Möbel und Hausstandssachen einschl. der Leica  
dem Gerichtsvollzieher Bobsien in Hamburg,  
bezüglich des Silbers

dem Juwelier Hilcken, Hamburg, Spitalerstr.  
12

und bezüglich der verlorengegangenen Bibliothek  
dem Buchsachverständigen Paul Hennings,  
Hamburg 1, Altstädterstr. 15  
zur Erstattung eines Gutachtens übersandt werden.

Verfg.:

- 1) Beschluß zustellen
- 2) Akten an Heumann übersenden
- 3) Nach 3 Wochen

X

*Mauner*

*Lauer*

X  
*Hyppe*

zwd 1.) 2 x au Part.  
zwd 2.) Pers. gef. ab: 14.5.55.  
10.6.55  
Milly

10 JUN 7 '55



i/Fa. Karl Heumann  
**KUNSTHAUS**  
**KARL HEUMANN**  
**GEMÄLDE-GALERIE**

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:  
 HAMBURGER KREDITBANK, KONTO 60 891  
 COMMERZ- UND DISCONTO-BANK

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 598 93

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

An das  
 Landgericht Hamburg  
 2. Wiedergutmachungskammer  
 H a m b u r g 36

HAMBURG 1, DEN 31. Juli 1955  
 RATHAUSMARKT 5, IV. (FAHRSTUHL)  
 TELEFON: 33 48 23

1) Akte an Part f.  
 Stollgen.

2) Rechnung Heumann  
 Herrn Rechtspfleger eingegangen  
 zur Bearbeitung  
 3) Akten an Gv Bohn 1. Aug. 1955

4) Nach 3 Wochen  
 Abg 5 VIII 55  
 7

zu 31 sep.  
 um 1/2 ab  
 6/8. Bohn

Aktenzeichen: 2 WiK 318/1952 Frau Alice Paul ./. Deutsch. Reich.

Mit Beweisbeschluss vom 10. Mai 1955 wurde ich beauftragt, ein

G U T A C H T E N

bezüglich der verlorengegangenen Gemälde und Kunstgegenstände zu erstatten.

Der besseren Uebersichtlichkeit wegen habe ich die in den Schadenslisten der Antragstellerin, Bl. 4 und 5 der Akte, enthaltenen Kunstgegenstände mit einem roten " K " gekennzeichnet und sie mit den Nummern 1 bis 9 versehen. In nachstehenden Ausführungen gehe ich die 9 Positionen einzeln durch. Jeder Gegenstand ist zunächst so aufgeführt, wie er in der Schadensliste steht. Hinzugefügt sind die Einzelheiten, die sich aus dem übrigen Akteninhalt und insbesondere der Eidesstattl. Versicherung der Antragstellerin Bl. 55 der Akte, ergeben, sofern diese Angaben für die Beurteilung des betr. Gegenstandes wichtig sind.

1.) 1 Original Oelbild in grossem Goldrahmen mit elektrischer Beleuchtung "Der Eremit"

(Bl. 32 Eidesst. Vers. Alice Paul: 3/4 x 1 m  
 Bl. 32 Eidesst. Vers. Lola Stein: ein Mönch in der Kutte, meiner Erinnerung nach von Eduard Grützner.)

Dazu ist zu sagen: Es scheint mir nicht mit letzter Gewissheit festzustehen, dass es sich tatsächlich um ein Bild von Eduard Grützner handelt. Die Antragstellerin hat den Namen an keiner Stelle genannt und auch die Aussage von Frl. Lola Stein: "meiner Erinnerung nach von Eduard Grützner" ist nicht unbedingt überzeugend. Zu erwähnen ist hierzu auch die Tatsache, dass einfigurige Bilder, wie das hier behandelte, von Grützner in der Regel in kleinen und mittleren Formaten gemalt sind, während die grossformatigen Bilder durchweg mehr- und vielfigurige Kompositionen enthalten. Aber selbst, wenn das Gericht unterstellen will, dass es sich hier um ein Bild von Grützner handelt, so ist die Forderung von Rm. 12.000.- auf jeden Fall viel zu hoch, um sie Rm.= Dm. übernehmen zu können. Zum Beweise dafür, und auch, damit die Antragstellerin



**KUNSTHAUS  
KARL HEUMANN  
GEMÄLDE-GALERIE**

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:

HAMBURGER KREDITBANK, KONTO 60 891  
COMMERZ- UND DISCONTO-BANK

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 598 93

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

HAMBURG 1, DEN 31. Juli 1955  
RATHAUSMARKT 5, IV. (FAHRSTUHL)  
TELEFON: 33 48 23

69

Blatt II für Landgericht, 2. WiK 318/1952.

sich selbst überzeugen kann, dass ihr kein Unrecht geschehen soll, führe ich nachstehend die ab 1949 im Jn- und Auslande erzielten Erlöse für Grützner-Gemälde an, wie sie in den Jahresbänden des "Europäischen Kunstpreisverzeichnisses" veröffentlicht wurden:

Inland: Dm. 6000.- , 5200.- , 4500.- , 4400.- , 4300.-,  
Dm. 3500.- , 3200.- , 3000.- , 2200.- , 2200.-,  
Dm. 1700.- , 1500.- , 1500.- , 1400.- , 1000.-,  
Dm. 800.- , 400.- , 300.- , 300.-  
Ausland: sfrs. 6000.- , 2650.- , 1000.-  
Dollar 375.-  
ö.Sch. 7500.- (zum Tageskurs etwa sfrs.1125.-)

Bei den höheren Preisen handelt es sich zumeist um grossformatige und figurenreiche Darstellungen, während die einfigurigen Bilder sich durchweg auf die mittleren und unteren Preise verteilen.

Diese Aufstellung zeigt, dass die erzielten Preise im Inlande zwischen Dm. 300.- und Dm. 6000.- lagen und dass auch im Auslande nur Preise in ähnlicher Höhe für Gemälde von Grützner erlöst wurden, obwohl Hauptwerke des Künstlers darunter waren.

Bei dieser Sachlage kann ich den Wiederbeschaffungswert des verlorenen Gemäldes, immer vorausgesetzt, dass es von Grützners Hand stammt, guter Qualität und guterhalten war, volles Signum trug, auf höchstens Dm. 3.500.- schätzen. Es steht ausser Zweifel, dass sich die Antragstellerin für diesen Betrag ein gutes Bild von Grützner wiederbeschaffen kann.

2.) 1 Original Oelbild mit grossem Goldrahmen  
" Eine alte Frau "

(Bl.32 Eidesst.Vers.Lola Stein: Portrait der Grossmutter, von dem damals sehr bekannten Maler Professor Max Rabes, Berlin.)

Es handelt sich hier um ein Portrait der Grossmutter, das für die Familie einen gewissen Affektionswert gehabt haben mag, sonst aber kaum hoch zu bewerten ist. Gewiss können auch Portraits einen hohen Wert haben, aber dann muss es sich bei dem Dargestellten entweder um eine bekannte, im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeit handeln, oder der Maler muss eine überragende Stellung als Künstler einnehmen. Beides ist hier aber offenbar nicht der Fall. Lediglich, um das Preisniveau beurteilen zu können, auf dem



KUNSTHAUS  
KARL HEUMANN  
GEMÄLDE-GALERIE

HAMBURG 1, DEN 31. Juli 1955  
RATHAUSMARKT 5, IV. (FAHRSTUHL)  
TELEFON: 33 48 23

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:

HAMBURGER KREDITBANK, KONTO 60 891  
COMMERZ- UND DISCONTO-BANK

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 598 93

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

Blatt III für Landgericht, 2 WiK 318/1952.

sich die Arbeiten Rabes bewegten, sei erwähnt, dass ein Bild "Hof in Weissenkirchen" 1953 in Berlin versteigert wurde und einen Erlös von Dm. 225.- erbrachte. Eines seiner bekanntesten Bilder "Moschee", 1896 gemalt, 90/140 cm gross, brachte 1924 in Berlin Rm. 900.-, ein kleineres "Jrrlicht" betitelt, nur Rm. 300.-. Der Name Rabes ist bei aller Wertschätzung, die er in früheren Jahren in seinem Kreise genossen hat, heute ziemlich vergessen. Er starb 1944, sodass die Wiederbeschaffung eines Ersatz-Portraits von seiner Hand nicht mehr möglich ist. Falls die Grossmutter der Antragstellerin noch lebt und ein Ersatzbild von ihr unter allen Umständen wiederbeschafft werden soll, so wird, wie mir ein bekannter Portraitmaler versichert, mancher gute, Rabes gleichwertige Maler bereit sein, einen solchen Auftrag für etwa Dm. 1200.- bis Dm. 1500.- auszuführen.

Demgemäss schätze ich den heutigen Wert des Portraits auf  
höchstens Dm. 1.500.

3.) 1 antike Garnitur: 1 Sofa m. 2 Sesseln  
(Mahagoni)

(Bl. 55 Eidesst. Vers. Alice Paul: Settee Chippendale Mahagoni mit handgesticktem Gobelin. Die Chippendale Möbel waren antik.)

Hierbei, und das bezieht sich auch auf die folgenden Positionen 4, 5 und 6, kann ich mich kürzer fassen, da die für die Chippendale-Möbel geforderten Wiederbeschaffungspreise auf wesentlich realerer Grundlage beruhen, als dieses bei den beiden Gemälden der Fall ist. Die von der Antragstellerin für die Chippendale-Möbel angesetzten Werte sind, auch aufgrund des mir vorliegenden Vergleichsmaterials, nicht zu beanstanden.

Jch schätze den Wiederbeschaffungswert dieser Garnitur auf Dm 2500.-

4.) 1 Chippendale Schreibtisch mit Sessel

(Bl. 55 Eidesst. Vers. Alice Paul: Die Chippendale-Möbel waren antik)

Jch schätze den Wiederbeschaffungswert des Schreibtisches auf Dm. 800.-  
des Sessels auf Dm. 150.-



**KUNSTHAUS  
KARL HEUMANN  
GEMÄLDE-GALERIE**

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:  
HAMBURGER KREDITBANK, KONTO 60891  
COMMERZ- UND DISCONTO-BANK

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 59893

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

HAMBURG 1, DEN 31. Juli 1955  
RATHAUSMARKT 5.IV. (FAHRSTUHL)  
TELEFON: 33 48 23

Blatt IV für Landgericht, 2 WiK 318/1952.

5.) 1 runder Tisch mit 4 Stühlen

(Bl. 55 Eidesst. Vers. Alice Paul: Chippendale Mahagoni Tisch mit 4 Chippendale Stühlen. Sitze mit rotem Damast bezogen, Füße Ball und Krallen.)

Das zu 3.) Gesagte gilt auch hier. Die Forderung der Antragstellerin ist nicht zu beanstanden. Geschätzt auf Dm. 750.-

---

6.) 1 Bücherschrank

(Bl. 55 Eidesst. Vers. Alice Paul: Chippendale-Bücherschrank. Die Chippendale Möbel waren antik.)

Den Wiederbeschaffungswert schätze ich auf Dm. 850.-

---

7.) 1 Sevres Tafelservice für 24 Personen

(Bl. 55 Eidesst. Vers. Alice Paul: Die antiken Sevres Porzellansachen Sevres Tafelservice war vollständig.)

Die Forderung der Antragstellerin erscheint mir angemessen, wie auch durch meine Archivunterlagen erwiesen wird.- Der Wiederbeschaffungswert wird geschätzt auf Dm. 1.200.-

---

8.) 2 Sevres Porzellanvasen

(Bl. 55 Eidesst. Vers. Alice Paul: 2 echte wertvolle antike Sevres Vasen.)

Da auch hier ausdrücklich versichert wird, dass es sich um antikes Sevres Porzellan handelt und mir auch in diesem Falle Vergleichsmaterial zur Verfügung stand, aus dem hervorgeht, dass Sevres auch heute noch gut bezahlt wird, kann die Forderung der Antragstellerin nicht beanstandet werden.

Ich schätze den Wiederbeschaffungswert der beiden Vasen auf Dm. 800.-

---



**KUNSTHAUS  
KARL HEUMANN  
GEMÄLDE-GALERIE**

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:

HAMBURGER KREDITBANK, KONTO 60891  
COMMERZ- UND DISCONTO-BANK

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 59893

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

HAMBURG I, DEN 31. Juli 1955  
RATHAUSMARKT 5, IV. (FAHRSTUHL)  
TELEFON: 33 48 23

65

Blatt V für Landgericht, 2 WiK 318/1952.

9.) Meissner Figuren, Gruppen, Pendants, Schalen,  
antike Kunstgegenstände (Familienandenken).

(Bl.55 Eidesst.Vers.Alice Paul: Meissner Figuren  
und Gruppen z.T. 18. Jahrhundert, waren Antiquitäten.  
Bl.51 Eidesstattl.Vers.Lola Stein: Die 3 kleinen  
Oelgemälde und die 3 Stiche sind in der Liste  
unter "Antike Kunstgegenstände" mit einbegriffen  
in die Summe von Rm. 2800.- )

(Bl.36 Abrechnung Schlüter: Es wurden versteigert 30.9.41  
1 Gemälde von Gruner "Spielende Kinder" Rm.230.-  
1 ~~do.~~ " Buttler "Hafenpartie" " 380.-  
1 ~~do.~~ " Rabes "Wasserfall" " 50.-  
3 Stiche, ohne nähere Angaben " 25.- )

Die beiden erstgenannten Bilder brachten einen für den  
Zeitpunkt der Versteigerung relativ guten Preis. Wenn  
das Bild von Rabes nur Rm. 50.- erzielte, so bestätigt  
das meine zu Pos.2 gemachte Angabe, dass die Rabes'schen  
Bilder nicht hoch bezahlt werden. Ueber die 3 Stiche ist  
nicht viel zu sagen, da jede nähere Bezeichnung fehlt.  
Bei dem Erlös von Rm. 25.- für alle drei Stiche ist aber  
mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass sie nicht son-  
derlich wertvoll waren.

Jch schätze den heutigen Wiederbeschaffungspreis für  
die 3 Bilder und die 3 Stiche mit zusammen ..... Dm. 900.-

Die Meissner Figuren, Gruppen etc. sind ausserordent-  
lich schwer zu schätzen, da keinerlei Angaben über  
Stückzahl, Grösse, und, was besonders wichtig ist, über  
den Erhaltungszustand gemacht werden. Erfahrungsgemäss  
sind diese feinblättrigen zarten Porzellangruppen und  
Figuren selten ganz unbeschädigt, was natürlich wert-  
mindernd wirkt. Jch glaube, der Antragstellerin durch-  
aus gerecht zu werden, wenn ich diesen Posten mit .... Dm. 600.-  
ansetze.

Entsprechend den vorstehenden Einzelausführungen zu jeder der  
neun Positionen schätze ich den heutigen Wiederbeschaffungspreis  
der verlorengegangenen Kunstgegenstände auf

Dm. 13.550.- Dreizehntausendfünfhundertundfünfzig Dm.

Der Sachverständige

*Karl Heumann*

i/Pa. Karl Heumann

**KUNSTHAUS  
KARL HEUMANN  
GEMÄLDE-GALERIE**

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:

HAMBURGER KREDITBANK, KONTO 60 891  
COMMERZ- UND DISCONTO-BANK

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 598 93

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

HAMBURG 1, DEN 31. Juli 1955  
RATHAUSMARKT 5, IV. (FAHRSTUHL)  
TELEFON: 33 48 23

666

*Eingegangen*  
- 1. Aug. 1955

Rechnung über Sachverständigengebühren.

An das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, Hamburg 36

Aktenzeichen: 2 WiK 318/1952  
Alice Paul gegen Deutsch.Reich

Erstattung eines ausführlichen schriftlichen Gutachtens über die in Verlust geratenen Kunstgegenstände, Chippendale-Möbel, Sevres-Porzellane, Gemälde etc.

Für die erforderlichen recht schwierigen Vorarbeiten und Ermittlungen bezüglich der Preisentwicklung usw. sowie der Ausfertigung des Gutachtens in dreifacher Ausfertigung erlaube ich mir zu berechnen  
18 Stunden zum Gebührensatz von Dm. 8.- Dm. 144.-

90 -  
Dm. 144.-

✓  
Herr Vorsitzender

Anlagen:  
Gerichtsakte 318/1952  
Gutachten dreifach  
Doppel dieser Rechnung

mit der Bitte um Prüfung  
ob ein Stundensatz von 8,- Dm.  
wegen besonderer schwieriger  
Leistung angemessen ist.

Einen Kostenvorschuss habe ich nicht erhalten.

8. 8. 55  
*[Signature]*  
Justizinspektor

*[Signature]*

Sachlich richtig und  
festgestellt auf 90,--DM  
( i.W.: Neunzig DM )

Hbg., d. 13. Aug. 1955  
*[Signature]* (Timm)  
Justizinspektor

Ich halte den höheren  
Stundensatz nicht für  
berechtigt  
9 August 1955

*[Signature]*  
Justizinspektor

Verf.:

1. Beschluß

Der Stundensatz für das von dem Sachverständigen Karl Heumann, Hamburg 1, Rathausmarkt 5 IV., am 31. Juli 1955 erstattete Gutachten wird auf 5,--DM festgesetzt. Der darüber hinausgehende Antrag mußte zurückgewiesen werden, weil das erstattete Gutachten die üblichen Leistungen eines Sachverständigen für Kunstgegenstände nicht übersteigt und deshalb nicht als besonders schwierig angesehen werden kann.

2. Mitt. an Sachverh.

3. Kassenanweisung:

DM 90,-- auszahlen an Sachverständigen.

Gutachten v. 31.7.55, Kein Vorschuß wegen Kostenfreiheit, Anweisung ist i.d. Akte vermerkt.

Hamburg, den 13. August 1955

Der Vorsitzende i.v.

*F.*

(Faull)

Landgerichtsrat

Vorw.

Urschr. an die Gerichtskasse  
Hamburg ab

17. Aug. 1955

*[Handwritten signature]*



68

Heinrich Bobsien  
Gerichtsvollzieher  
Hamburg 36. Drehbahn 36  
Versteigerungshaus

Hamburg, den 31. August 1955

An das

Landgericht Hamburg.  
2. Wiedergutmachungskammer.  
H a m b u r g .

*eing. - 2. Sept. 1955  
4 Abschr.*

In der Rückerstattungssache

Paul

gegen

Deutsches Reich

2 WiK 318/52 - V/Z.3668 -

*1) Akte an Park  
f. Sklitz  
2) Akte an Hilcken  
gemäß Beschl. in 159  
3) Herrn Rpf. zum  
Taufg. d. Rechnung Bobsien  
4) Nach 3 Wochen  
Mk 3. 9. 55*

Zum Beschluß der 2. Wiedergutmachungskammer vom 10. Mai cr. erstatte ich folgendes Gutachten:

Zur Kenntlichmachung der von mir nach der Liste Bl.4 resp. Bl. 5 zu schätzenden Gegenstände habe ich diese mit Blaustiftnummern 1-10 bezeichnet. Da unter der aufgeführten Rauchtischgarnitur silberne Gegenstände vorhanden waren, dürften diese durch den Sachverständigen Herrn Hilcken mitzuschätzen sein.

Nach dem Akteninhalt, inbes. nach der eidesstattlichen Versicherung Bl. 55,56 d.A., handelte es sich um Gegenstände eines sehr wertvollen Haushaltes. Trotzdem muß aber bei der Wertbemessung berücksichtigt werden, daß die Gegenstände gebraucht waren und halte ich daher für einen Teil der aufgeführten Hausratssachen die angesetzten Preise für zu hoch. Den Gebrauchswert der nach der Aufstellung Bl.4 bzw. 5 aufgeführten folgenden Gegenstände unter Berücksichtigung eines Abzuges "alt für neu" setze ich wie folgt fest:

Nr. 1	1 großer Perser-Teppich	RM.	1200.--
" 2	4 Perser-Brücken	"	400.--
		"	250.--
		"	400.--
		"	300.--
" 3	1 Bronze-Schreibtischgarnitur	"	150.--
" 4	Brokatvelour-Portieren	"	400.--
" 5	Brokatgardinen, Brokattischdecke	"	350.--
" 6	Kaffee-Teeservice f. je 12 Pers.	"	400.--
" 7	2 gr. Kristall-Blumenvasen und Schale	"	200.--
" 8	div. Kristall, Obstschalen, Salatieren	"	250.--
" 9	1 Leica	"	400.--
" 10	div. Wirtschaftsgegenstände	"	150.--
		<u>RM.</u>	<u>4850.--</u>

Ich darauf hinweisen, daß eine Schätzung nie gesehener Gegenstände immer eine Konstruktion bleiben muß. Trotzdem habe ich versucht, die Belange der Antragstellerin größtmöglichst zu berücksichtigen.

Der

69

Der heutige Wiederbeschaffungswert dürfte, soweit gleichartige Gegenstände überhaupt zu beschaffen sind, der gleiche Wert in DM. sein, wie er von mir in RM. festgesetzt wurde.

*[Handwritten Signature]*  
Gerichtsvollzieher



70

Verbuchens 1953 / 221a - 600 - 4

Heinrich Behnen  
Gerichtsvollzieher  
Versteigerungsbüro

Hamburg, den 31. August 1955

an das

Landgericht Hamburg,  
2. Wiedergutmachungskammer,  
Hamburg.

2 VIK 319/52 - V/3.3558

In der Rückverpflichtungssache Paul gegen Deutsches Reich erlaube ich mir die Gerichtsbescheide mit Gutachten in dreifacher Ausfertigung zurück zu reichen.

An Sachverständigengebühren erlaube ich mir zu berechnen:

- Schätzung 2 Stunden z. Dm. 3,-
- Ausarbeitung des Gutachtens 2 Stunden z. Dm. 3,-

DM. 6,-

Einen Gehaltsvorzuschuss habe ich nicht erklart.

*[Handwritten Signature]*  
Gerichtsvollzieher

Rechtlich richtig und festgestelltes  
Hamburg, am 7. Sept. 1955 (Tisch)

*[Handwritten Signature]*  
Sachverständiger

*[Handwritten Signature]*

72

# J. HILCKEN Juwelier

Juwelen · Feine Gold- und Silberwaren · Tafelbestecke · Armband- und Taschenuhren

GEGRÜNDET 1882



RUF 32 64 01  
BANKKONTO: NORDDEUTSCHE BANK A. G.  
HAMBURG, DEPOSITENKASSE R  
SPITALERSTRASSE

HAMBURG 1, DEN 14. September 55  
SPITALERSTRASSE 12, SEMPERHAUS

Betrifft: Rückerstattungssache Alice Paul geb. Stein  
2. Wik. 318/52

An Landgericht Hamburg  
2. Wik.

In dem Rückerstattungsantrag werden in Blatt 4 der Akten ~~sind~~ in der Aufstellung unter der Position Nr. 9 an Silbersachen aufgeführt: 1 Rauchtischgarnitur, silberne Zigarren und Zigarettenkästen, silberne Leuchter. Ferner Silberne Bestecke, Messer Gabel, Ess- u. Teelöffel.

Nach eingehendem Aktenstudium habe ich für diese Sammelbezeichnung nirgends eine nähere Beschreibung der Silbergegenstände und auch für die Bestecke keine Angabe über Anzahl der Letzteren ersehen können.

Es dürfte aber der dafür im Antrag zur Rückerstattung gestellte Wert wohl unter Berücksichtigung "Alt für neu" als Wiederbeschaffungswert in DM. anzuerkennen sein.

1 Rauchtischgarnitur, Silberne Zigarren und Zigaretten-	
kästen silberne Leuchter	DM. 450.-
Silberne Bestecke, Messer Gabel,	
Ess- und Teelöffel	DM. 350.-

==== zus. DM. 800.- =====

gez. Otto Hilcken

*Otto Hilcken*  
BEIDIGTER  
OTTO HILCKEN  
HAMBURG  
SACHVERSTÄNDIGER

1) Abh. an Post p. Erll  
2) Herrn Redäppler ge  
wegen inoff. Anweisung  
der Rechnung d. Sachverh  
3) nach 3 Wochen  
16.9.55  
3

5+ d. d. d.

20/12 x ab  
17/9. Jan

# PAUL HENNINGS BUCHHÄNDLUNG K.-G.

Neue Bücher - Antiquariat - Moderne Leihbücherei

75

Postscheckkonto: Hamburg Nr. 644 51  
 Bankkonto: Finanzbank A.G., Hamburg  
 Ruf: 32 38 84 für beide Geschäfte  
 Landgericht Hamburg  
 2. Wiedergutmachungskammer  
 2. Wik. 318/52 V/z. 6368



Hamburg 1, den 19.10.55  
 Altstädter Straße 15 (beim Sprinkenhof)  
 und  
 Kattrepel 14 (im Pressehaus, nahe Speersort)

Eine ziffernmäßige Schätzung der Buchbestände ist wegen der vaagen Angaben nicht möglich. Ich kann höchstens die einiger namentlich genannten Bücher angeben, und zwar folgende Titel:

Moses Mendelssohns Werke, 7 Bände in 8	RM 100.-
Mendelssohns Phaidon. Erstausgabe	RM 30.-
Meyers Lexikon, 12 Bände	RM 360.-
Schillers Werke, 3. Auflage	RM 40.-
Goethes sämtliche Werke, Ganzleder	RM 150.-
Lessings Werke	RM 30.-
Schopenhauers Werke	RM 50.-
Nietzsches Werke	RM 38.-
Kant - Kritik der reinen Vernunft	RM 12.-
Moliere's Werke, 3 Bände	RM 15.-
Byrons Werke	RM 24.-
Augustin - Bekenntnisse	RM 8.50
Aristoteles - Poetik	RM 6.50
Sophokles, griechisch und deutsch	RM 12.-
Tolstoi's Werke, 14 Bände	RM 14.-
Dostojewskis Werke, 23 Bände	RM 100.-

Abgesehen davon, daß die übrigen Angaben zu unbestimmt sind, als daß sie eine Preisangabe ermöglichen, handelt es sich durchweg um Judaica und Hebräica, deren Schätzung mir ohnehin nicht möglich ist, da diese Werke vorwiegend von Spezialbuchhändlern vertrieben werden und ich in dieser Materie nicht bewandert bin. Daß ältere Werke dieser Sparte auch schon damals ziemlich teuer waren, ist mir bekannt, sodaß die Forderung von RM 40000.- durchaus im Bereich des Möglichen liegt.

40000

RM: 

4	9	26
---	---	----

55	32	10	Ka	51
----	----	----	----	----

Ehmann ver. stoben

Paul Hennings  
 Buchhandlung u. Antiquariat  
 HAMBURG 1, Altstädterstr. 15  
 Abt. Pressehaus-Kattrepel  
 Ruf 32 38 84

- 1) Wieder an Tart. f. Erbk 24 zu 10.10.55
- 2) Adh. Steiner u. GR  
 2. Wik 473/52 Sachbe  
 wegen neuer Sachbe  
 ständigen für Hebrai  
 ca an schlüssen Sach  
 bew. Kammern der Sach  
 verh. notium
- 3) Herrn Eppl. mit Beding der Sachverh. f. Prüfung 10.10.55
- 4) nach 3 Wochen

Hbz 21.10.55

Zu 2) Akte 2 Wik 473/52  
 beigefügt. 31.10.55.

1 = Akte

7

**PAUL HENNINGS** BUCHHANDLUNG K.-G.  
Neue Bücher - Antiquariat - Leihbücherei

79

Postscheckkonto: Hamburg Nr. 644 51

Bankkonto: Finanzbank AG., Hamburg

Telefon: 32 38 84

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

2. Wik. 318/52 V./z. 3668



Hamburg 1, den 31.10.55

Altstädter Straße 15 (beim Sprinkenhof)

und Burchardstraße 19 (Valvo-Haus, nahe Speersort)

Bei meinem Gutachten vom 19.10. in obiger Sache handelt es sich um ein bedauerliches Versehen, das ich zu entschuldigen bitte. Durch einen Schreibfehler ist falschlich 40000.- statt 4000.- eingesetzt worden.

~~DM? RM?~~

Hochachtungsvoll

**Paul Hennings**  
Buchhandlung u. Antiquariat  
HAMBURG 1, Altstädterstr. 15  
Abt. Pressehaus-Kattrepel  
Ruf 32 38 84

*Paul Hennings*

*mit 2 mal 5000  
4000*

*1) Abchr. an Art 1. K*

*2) J. Brief [77]*

*Wg 31155  
7*

3

99

Eidesstattliche Versicherung

In meiner Entschädigungssache wegen des entzogenen Umzugsgutes.

2. WiK 318/52  
V/Z 3668

erkläre ich:

Die gesamten Gegenstände des Umzugsgutes, das entzogen worden ist, haben mir persönlich allein gehört.

New York, N.Y., den 2. Mai 1956

*Alice Paul*

Ich bestätige hiermit ebenfalls an Eidesstatt, dass die entzogenen Umzugsgegenstände allein Eigentum meiner Frau Alice Paul waren.

New York, N.Y. den 2. Mai 1956

*Robert Paul*

*State of New York  
County of New York  
3 May 56  
Philip Handler*

PHILIP HANDLER  
Notary Public for the State of N. Y.  
No. 03-6754850  
Qualified in Bronx County  
Cert. filed with Bronx & N.Y. Co. Clk. & Reg.  
Commission Expires March 30, 1968

*New No. Phil 1954 (P)  
Handler*

Landgericht Hamburg  
2. Wiedergutmachungskammer

(siehe act. 102 P.)

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.  
Hamburg, den 3. Sept. 1956

2. WiK 318/52  
V/Z. 3668.

Die Geschäftsstelle  
*[Signature]*  
Justizinspektor.

Beschluss.

In der Rückerstattungssache

der Frau Alice Paul geb. Stein,  
100, Hendon Way, London NW.2, England,

Antragstellerin,

Bevollmächtigter : United Restitution Office,  
Hannover, Kaulbachstrasse 23, - UK/P/6 -

gegen

- 1) Ausfertigung an:
    - Parteien
    - Beteiligte mit Urkunden
  - 2) je 1 Abschrift an
    - Landesamt f. Vermög. Konta Grundbuchamt
- } ab  
} an  
} 2.6.56  
} d.m.
- das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Freie und  
Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -,  
diese vertreten durch die Oberfinanz-  
direktion Hamburg, Hamburg 11, Rödings-  
markt 83,

1 Zentralamt mit CC 16 *ab 4.9.56* - P 143 - BV 281 -

3) Form B ab ~~ZUER~~ hat die 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg durch folgende Richter :

- 1. Landgerichtsrat Faull,
- 2. Landgerichtsrat Dr. Schröder,
- 3. Assessor Dr. Zimmermann

am 29. Mai 1956 beschlossen :

- I. Der Antragsgegner wird verurteilt, wegen entzogenen Umzugsgutes der Antragstellerin Schadensersatz in Höhe von DM ~~66.850~~ <sup>23.250</sup>,-- zu leisten.
- II. Die Vollstreckung des Anspruches richtet sich, ebenso wie ein evtl. Anspruch auf Zinsen nach dem künftigen Bundesrückerstattungsgesetz.

An URO mit  
2 weiteren Abschriften.  
Schreibgebühren  
Wett 2-25

Loll-Bronckhe Nr. 2  
Juni 1956

*[Signature]*  
am 10. Juli 1956 (F)  
Justizinspektor

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei; aussergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e .

Die Antragstellerin, die Jüdin nach der abgeschafften Rassegesetzgebung war, wanderte im Herbst 1938 aus Berlin aus. Sie übergab ihr Umzugsgut der Speditionsfirma Silberstein & Co., Berlin. Das Umzugsgut bestand aus 11 grossen Kisten und einem Verschlag und hatte nach Vortrag der Antragstellerin einen Wert von RM 40.000,-. Nachdem die Speditionsfirma das Umzugsgut nach Hamburg versandt hatte, wurde es von der Staatspolizeileitstelle Hamburg <sup>Ende</sup> etwa 1941 beschlagnahmt und zur Versteigerung gebracht. Der aufgekommene Nettoerlös von RM 506,75 sollte dem Oberfinanzpräsidenten überwiesen werden, jedoch scheint es zu einer Überweisung nicht mehr gekommen sein.

Die Antragstellerin hat wegen ihres Verlustes Rückerstattungsansprüche frist- und formgerecht angemeldet und hat vorgetragen, dass es sich um wertvolles Umzugsgut, u.a. Originalgemälde, wertvolle echte Teppiche, Brücken, Bücher, Porzellane, eine Leica und Bestecke, gehandelt habe.

Die 2. Wiedergutmachungskammer hat mit Beschluss vom 26. Januar 1953 unter Ablehnung weiterer Ansprüche festgestellt, dass das Deutsche Reich für das Umzugsgut im Werte von RM 1.400,-- Schadensersatz zu leisten habe. Das United Restitution Office als Vertreter der Antragstellerin hat hiergegen sofortige Beschwerde eingelegt, und zwar, weil das Umzugsgut einen weit höheren Wert als von der Kammer festgestellt gehabt habe.

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat durch Beschluss vom 22. Mai 1953 die Kammerentscheidung aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen. In den Gründen hat der Senat ausgeführt, dass es auf den Zeitpunkt der Beschlagnahme ankomme; in diesem Zeitpunkt beginne die Haftung des Einziehers für Beschädigung und Wertminderung.

Der Antragsgegner sei insoweit aufklärungspflichtig, spätestens sei die Entziehung des Umzugsgutes mit der 11. VO. zum ~~RBG~~ vom 26. November 1941 erfolgt. Die Kammer hat der Antragstellerin aufgegeben, <sup>eine</sup> eidesstattliche Versicherung der Zeugin Lola Stein, ihrer Schwester, über die Verpackung und den Wert des Umzugsgutes beizubringen, und die Sachen näher zu beschreiben. Die Zeugin Lola Stein hat eine eidesstattliche Versicherung vom 30. Januar 1954 - Bl. 32 d.A. - an die Kammer gesandt, wonach die Sachen in ihrem Beisein in 11 Kisten und einen Verschlag verpackt seien, und zwar im Februar 1939. Im Umzugsgut hätten sich Perser-Teppiche und die näher bezeichneten beiden Original-Gemälde, und zwar das Bild eines Mönches und das Porträt der Grossmutter der Zeugin, befunden; auch wertvolle Bücher, teils aus dem Jahre um 1750. Die Leica habe 500,-- Mark beim Kauf gekostet.

Die Oberfinanzdirektion hat verspätet die Versteigerungsprotokolle der Auktionsfirma Schlüter aufgefunden und dem Gericht in Abschrift vorgelegt. Danach sind am 30. September 1941 drei Gemälde und drei Stiche für 685,- Mk versteigert, ohne dass die beiden Bilder "Mönche" und "Grossmutter" erwähnt waren. In einer weiteren Versteigerungsliste, die mit einer Summe von 994,50 Mk abschliesst, sind <sup>u. a.</sup> 12 Kisten <sup>mit</sup> Haushaltsgegenständen aufgeführt, die aber nach Darstellung der Antragstellerin keineswegs den gesamten Inhalt der 12 Kisten darstellen; insbesondere hat die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass in der Aufstellung alle Perser-Teppiche, alle wertvollen Bücher, Meissner-Porzellangruppen, antike Schalen, Silbersachen, die Leica, ein komplettes Sèvres-Tafelservice, zwei Sèvres-Vasen, antike Möbel und die beiden Ölgemälde fehlten. Zur weiteren Aufklärung, die die Kammer verlangt hat, hat die Zeugin Lola Stein am 18. November 1954 eine weitere eidesstattliche Versicherung mit Beschreibung der Sachen, insbesondere der Bilder und Bücher abgegeben. Eine Anfrage der Kammer bei der Hamburger Kunsthalle, ob etwa das Bild des "Mönches" und das Bild der "Grossmutter" sich dort befänden, ist negativ beantwortet worden. Die Antragstellerin selbst hat

unter dem 19. März 1955 eine eidesstattliche Versicherung über den Wert des Umzugsgutes mit Beschreibung der Gemälde, Teppiche, des Porzellans, der Leica, der Bücherkiste mit Inhalt und einiger Möbel abgegeben, und als Wert der Sachen mindestens 40.000,-- Mark bezeichnet.

Die Zeugin Lola Stein hat erneut am 14. Februar 1955 eidesstattlich versichert, dass die Verpackung des Umzugsgutes im Februar 1939 ordnungsgemäss erfolgt sei und die Sachen heute mindestens einen Wert von 40.000,-- DM hätten. Die Kammer hat sodann mit Beschluss vom 10. Mai 1955 die Einholung eines Gutachtens mehrerer Sachverständiger angeordnet, nämlich für die Bilder und Möbel des Kunstsachverständigen Heumann, für die übrigen Möbel- und Hausstandssachen einschliesslich der Leica das Gutachten des Gerichtsvollziehers Bobsien, bezüglich des Silbers das Gutachten des Juweliers Hilcken und bezüglich der Bücher das Gutachten des Buchhändlers Hennings zu Hamburg.

Das Gutachten Heumann vom 31. Juli 1955 schliesst mit einem Betrage von DM 13.550,--, das des Sachverständigen Bobsien mit einem Betrage von DM 4850,--, das des Sachverständigen Hilcken mit DM 800,-- und das des Sachverständigen Hennings mit einem Betrage von DM 4.000,- ab.

Der Antragsgegner hat die Entziehung nicht bestritten, jedoch den Umfang der Entziehung, d.h. geltend gemacht, dass der Inhalt der Kisten und ihr Wert nicht nachgewiesen sei.

Vor der Kammer ist am 10. April 1956 mündlich verhandelt. Die Sach- und Rechtslage ist mit den Parteien ausgiebig erörtert worden. Die Antragstellerin hat sodann noch unter dem 2. Mai 1956 eine eidesstattliche Versicherung überreicht, wonach das gesamte Umzugsgut ihr persönlich und nicht dem verstorbenen Ehemanne gehört habe.

Es bedurfte keiner erneuten Prüfung, dass es sich um eine ungerechtfertigte Entziehung des Umzugsgutes der Antragstellerin im Sinne der Artikel 1 und 2 REG gehandelt hat. Das ist bereits im Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts

vom 22. Mai 1953 trotz Aufhebung des Kammerbeschlusses bestätigt worden, wie auch der Antragsgegner die Entziehung als solche nicht bestritten hat. Streit besteht lediglich hinsichtlich des Umfanges der Entziehung und des Wertes der entzogenen Sachen. Die Kammer sieht keine Veranlassung, den mehrfachen eidesstattlichen Versicherung<sup>en</sup> der Zeugin Stein und auch der Antragstellerin selbst keinen Glauben zu schenken. Die Zeugin Stein ist bei der Verpackung der Sachen selbst zugegen gewesen. Was den Wert der Sachen anlangt, so haben die Sachverständigen, deren Sachkunde dem Gericht seit langem bekannt ist, den Wert der näher beschriebenen Kunst- und Haushaltsgegenstände sowie der Bücher und des Silbers mit insgesamt DM ~~66.850~~<sup>23.200</sup>,-- geschätzt. Hierbei haben die Sachverständigen den objektiven Wert der Sachen mithin unter Berücksichtigung eines Abzuges alt für neu geschätzt, wie dieses nach der massgeblichen Entscheidung des Obersten Ruckerstattungsgerichts vom 28. Januar 1955 in Sachen Gertrud Meing gegen Deutsches Reich zu erfolgen hat. Demnach hatte die Kammer <sup>anstelle</sup> der Ruckerstattung in Natur, die durch den Verlust der Sachen unmöglich geworden war, den nach Art. 26 Abs. 2 REG zu bemessenden Schadensersatz auf DM ~~66.850~~<sup>23.200</sup>,-- festgestellt. Nach der schon erwähnten Entscheidung Gertrud Meing ./ Deutsches Reich durfte nicht dahin erkannt werden, dass die Entscheidung gegenüber dem Deutschen Reich gemäss Art. 60 REG vorläufig vollstreckbar sei, vielmehr hat der Oberste Ruckerstattungsgerichtshof erklärt, dass er allen Versuchen, aus einem Beschlusse gegen das Deutsche Reich zu vollstrecken, entgentreten würde, bis die Art und der Zeitpunkt der Vollstreckung durch ein Ruckerstattungsschlussgesetz des Bundes geregelt sein würden. Demgemäss hat auch die Kammer die Vollstreckung den Bestimmungen dieses künftigen Gesetzes vorbehalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Artikel 63 in Verbindung mit § 7 der 2.AVO zum REG.

Fam  
Dr. Thöni  
Herrmann

b.w.

2 Wik 318/52

# Landgericht Hamburg

.....Kammer für Wertpapierbereinigung

Anmelder:

Weggelegt 195

Aufzubewahren: — bis 19.....

**WP**

---

**WE**

---

**WV**

---

Stammakte:

---

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

2 WiK 318/52

V/Z. 3668

B e s c h l u s s .

In der Rückerstattungssache

der Frau Alice Paul geb. Stein,  
100, Hendon Way, London NW. 2, England,  
Antragstellerin,  
Bevollmächtigter: United Restitution Office,  
Hannover, Kaulbachstr. 23, -JK/P/6-  
gegen  
die Deutsche Reichsregierung,  
Hamburg Ende 1945 gesetzlich vertreten durch die Freie und  
Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -,  
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion  
Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,

- P 143 - BV 281 -

Die Antragstellerin hat sich gegen die Rückerstattungsansprüche frist- und forags Antragsgegner  
hat vorgetragen die 2. Wiedergutmachungskammer des Landge-  
u.a. Originalrichts Hamburg durch folgende Richter :

1. Landgerichtsrat Faull,
2. Landgerichtsrat Dr. Schröer,
3. Assessor Dr. Zimmermann

Die 2. Wiedergutmachungskammer hat am 29. Mai 1956 beschlossen:

- I. Der Antragsgegner wird verurteilt, wegen entzo-  
genen Umzugsgutes der Antragstellerin Schadens-  
ersatz in Höhe von DM 23.200.-- zu leisten.
- II. Die Vollstreckung des Anspruches richtet sich  
ebenso wie ein evtl. Anspruch auf Zinsen nach  
dem künftigen Bundesrückerstattungsgesetz.

III.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei; aussergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin, die Jüdin nach der abgeschafften Rassegesetzgebung war, wanderte im Herbst 1938 aus Berlin aus. Sie übergab ihr Umzugsgut der Speditionsfirma Silberstein & Co., Berlin. Das Umzugsgut bestand aus 11 grossen Kisten und einem Verschlag und hatte nach Vortrag der Antragstellerin einen Wert von RM 40.000.--. Nachdem die Speditionsfirma das Umzugsgut nach Hamburg versandt hatte, wurde es von der Staatspolizeileitstelle Hamburg Ende 1941 beschlagnahmt und zur Versteigerung gebracht. Der aufgekommene Nettoerlös von RM 506.75 sollte dem Oberfinanzpräsidenten überwiesen werden, jedoch scheint es zu einer Überweisung nicht mehr gekommen sein.

Die Antragstellerin hat wegen ihres Verlustes Rückerstattungsansprüche frist- und formgerecht angemeldet und hat vorgetragen, dass es sich um wertvolles Umzugsgut, u.a. Originalgemälde, wertvolle echte Teppiche, Brücken, Bücher, Porzellane, eine Leica und Bestecke, gehandelt habe.

Die 2. Wiedergutmachungskammer hat mit Beschluss vom 26. Januar 1953 unter Ablehnung weiterer Ansprüche festgestellt, dass das Deutsche Reich für das Umzugsgut im Werte von RM 1.400.-- Schadensersatz zu leisten habe. Das United Restitution Office als Vertreter der Antragstellerin hat hiergegen sofortige Beschwerde eingelegt, und zwar, weil das Umzugsgut einen weit höheren Wert als von der Kammer festgestellt gehabt habe.

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat durch Beschluss vom

vom 22. Mai 1953 die Kammerentscheidung aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen. In den Gründen hat der Senat ausgeführt, dass es auf den Zeitpunkt der Beschlagnahme ankomme; in diesem Zeitpunkt beginne die Haftung des Einziehers für Beschädigung und Wertminderung. Der Antragsgegner sei insoweit aufklärungspflichtig, spätestens sei die Entziehung des Umzugsgutes mit der 11. VO. zum REG. vom 26. November 1941 erfolgt. Die Kammer hat der Antragstellerin aufgegeben, eine eidesstattliche Versicherung der Zeugin Lola Stein, ihrer Schwester, über die Verpackung und den Wert des Umzugsgutes beizubringen und die Sachen näher zu beschreiben. Die Zeugin Lola Stein hat eine eidesstattliche Versicherung vom 30. Januar 1954 - Bl. 32 d.A. - an die Kammer gesandt, wonach die Sachen in ihrem Beisein in 12 Kisten und einen Ver-  
schlag verpackt seien, und zwar im Februar 1939. Im Umzugsgut hätten sich Perser-Teppiche und die näher be- und bezeichneten beiden Original-Gemälde, und zwar das Bild eines Mönches und das Porträt der Grossmutter der Zeugin, befunden, auch wertvolle Bücher, teils aus dem Jahre um 1750. Die Leica habe 500.-- Mark beim Kauf gekostet.

Die Oberfinanzdirektion hat verspätet die Versteigerungsprotokolle der Auktionsfirma Schlüter aufgefunden und dem Gericht in Abschrift vorgelegt. Danach sind am 30. September 1941 drei Gemälde und drei Stiche für 685.-- Mk versteigert, ohne dass die beiden Bilder "Mönche" und "Grossmutter" erwähnt waren. In einer weiteren Versteigerungsliste, die mit einer Summe von 994,50 Mk abschliesst, sind u.a. 12 Kisten und Haushaltsgegenstände aufgeführt, die aber nach Darstellung der Antragstellerin keineswegs den gesamten Inhalt der 12 Kisten darstellen; insbesondere hat die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass in der Aufstellung alle Perser-Teppiche, alle wertvollen Bücher, Meissner-Porzellangruppen, antike Schalen, Silbersachen,

die

die Leica, ein komplettes Sèvres-Tafelservice, zwei Sèvres-Vasen, antike Möbel und die beiden Ölgemälde fehlten. Zur weiteren Aufklärung, die die Kammer verlangt hat, hat die Zeugin Lola Stein am 18. November 1954 eine weitere eidesstattliche Versicherung mit Beschreibung der Sachen, insbesondere der Bilder und Bücher abgegeben. Eine Anfrage der Kammer bei der Hamburger Kunsthalle, ob etwa das Bild des "Mönches" und das Bild der "Grossmutter" sich dort befänden, ist negativ beantwortet worden. Die Antragstellerin selbst hat unter dem 19. März 1955 eine eidesstattliche Versicherung über den Wert des Umzugsgutes mit Beschreibung der Gemälde, Teppiche, des Porzellans, der Leica, der Bücherkiste mit Inhalt und einiger Möbel abgegeben, und als Wert der Sachen mindestens 40.000.-- Mark bezeichnet.

Die Zeugin Lola Stein hat erneut am 14. Februar 1955 eidesstattlich versichert, dass die Verpackung des Umzugsgutes im Februar 1939 ordnungsgemäss erfolgt sei und die Sachen heute mindestens einen Wert von 40.000.--<sup>DM</sup> hätten. Die Kammer hat sodann mit Beschluss vom 10. Mai 1955 die Einholung eines Gutachtens mehrerer Sachverständiger angeordnet, nämlich für die Bilder und Möbel des Kunst-sachverständigen Heumann, für die übrigen Möbel- und Haus-sachverständigen Bobsien, für die übrigen Möbel- und Haus-sachverständigen Heumann, für die übrigen Möbel- und Haus-sachverständigen Bobsien, bezüglich des Silbers das Gutachten des Juweliers Hilcken und bezüglich der Bücher das Gutachten des Buchhändlers Hennings zu Hamburg.

Das Gutachten Heumann vom 31. Juli 1955 schliesst mit einem Betrage von DM 13.550.--, das des Sachverständigen Bobsien mit einem Betrage von DM 4.850.--, das des Sachverständigen Hilcken mit DM 800.-- und das des Sachverständigen Hennings mit einem Betrage von DM 4.000.-- ab.

Der Antragsgegner hat die Entziehung nicht bestritten, jedoch den Umfang der Entziehung, d.h. geltend gemacht, dass

Scheider

der Inhalt der Kisten und ihr Wert nicht nachgewiesen sei.

dahin Vor der Kammer ist am 10. April 1956 mündlich verhandelt. Die Sach- und Rechtslage ist mit den Parteien ausgiebig erörtert worden. Die Antragstellerin hat sodann noch unter dem 2. Mai 1956 eine eidesstattliche Versicherung überreicht, wonach das gesamte Umzugsgut ihr persönlich und nicht dem verstorbenen Ehemanne gehört habe.

Es bedurfte keiner erneuten Prüfung, dass es sich um eine ungerechtfertigte Entziehung des Umzugsgutes der Antragstellerin im Sinne der Artikel 1 und 2 REG gehandelt hat. Das ist bereits im Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 22. Mai 1953 trotz Aufhebung des Kammerbeschlusses bestätigt worden, wie auch der Antragsgegner die Entziehung als solche nicht bestritten hat. Streit besteht lediglich hinsichtlich des Umfangs der Entziehung und des Wertes der entzogenen Sachen. Die Kammer sieht keine Veranlassung, den mehrfachen eidesstattlichen Versicherungen der Zeugin Stein und auch der Antragstellerin selbst keinen Glauben zu schenken. Die Zeugin Stein ist bei der Verpackung der Sachen selbst zugegen gewesen. Was den Wert der Sachen anlangt, so haben die Sachverständigen, deren Sachkunde dem Gericht seit langem bekannt ist, den Wert der näher beschriebenen Kunst- und Haushaltsgegenstände sowie der Bücher und des Silbers mit insgesamt DM 23.200.-- geschätzt. Hierbei haben die Sachverständigen den objektiven Wert der Sachen mithin unter Berücksichtigung eines Abzuges alt für neu geschätzt, wie dieses nach der massgeblichen Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichts vom 28. Januar 1955 in Sachen Gertrud Mainz gegen Deutsches Reich zu erfolgen hat. Demnach hatte die Kammer anstelle der Rückerstattung in Natur, die durch den Verlust der Sachen unmöglich geworden war, den nach Art. 26 Abs. 2 REG zu bemessenden Schadensersatz auf DM 23.200.-- festgestellt. Nach der schon erwähnten Entscheidung

scheidung

